

§ 531	Barrieren-Spring-LP Kl. S*	152
§ 533	Spring-LP mit Siegerrunde	152
§ 535	Spring-LP mit Idealzeit (Präzisions-LP)	153
§ 536	Spring-LP mit Geländehindernissen	153
§ 537	Spring-LP mit steigenden Anforderungen	153
§ 538	Spring-LP mit Mindeststilnote	154
§ 539	Spring-LP mit direkt anschließendem Stechen	154
§ 540	FN-Hunterklasse	154
§ 541	Clear-Round-Spring-LP	154
§ 542	Spring-LP analog Springpferde-LP (Ü7)	155

VI Vielseitigkeits- und Geländeprüfungen

A Vielseitigkeitsprüfungen

1 Ausschreibungen, Beurteilung, Reihenfolge

§ 600	Ausschreibungen	156
§ 601	Beurteilung	156
§ 602	Reihenfolge	157

2 Anforderungen und Bewertung

2.1 Dressurprüfung

§ 610	Anforderungen	157
§ 611	Bewertung	157

2.2 Geländeprüfung

§ 620	Anforderungen	158
-------	---------------	-----

2.3 Geländestrecke/Bewertung der Geländeprüfung

§ 630	Offizielle Besichtigung, technische Ausstattung	159
§ 631	Richtungszeichen, Flaggen, Tore	160
§ 632	Geländeskizze	160
§ 633	Hindernisse/Sprünge	161
§ 634	Kombinationen	161
§ 636	Besondere Schwierigkeiten an einem Hindernis/Anhalten von Teilnehmern	162
§ 640	Bewertung der Geländeprüfung	163
§ 641	Zeitwertung	163
§ 642	Zeitmessung, Zeitplan, Start	163
§ 643	Ergebnisrelevante Vorkommnisse bei Geländeprüfungen	163
§ 644	Fehler an Kombinationen	165
§ 645	Ergebnisrelevante Vorkommnisse und Bewertung	165
§ 646	Ausschlüsse	165
§ 647	„Fremde Hilfe“	166

2.4 Springprüfung	
§ 650 Anforderungen.....	167
§ 651 Bewertung	167

2.5 Platzierung	
§ 660 Platzierung.....	168

B Geländeritte und Stilgeländeritte	
§ 670 Ausschreibungen.....	168
§ 671 Anforderungen.....	168
§ 672 Bewertung von Geländeritten	168
§ 673 Beurteilung von Stilgeländeritten	169
§ 674 Beurteilung von Geländeritten mit Stilwertung.....	169
§ 675 Geländestrecke	169
§ 676 Hallen-Geländeritte	169

C Gruppengeländeritte	
§ 680 Ausschreibungen.....	169
§ 681 Beurteilung	170
§ 682 Anforderungen.....	170
§ 683 Bewertung	170
§ 684 Geländestrecke	170

D FN-Hunterklassen Gelände	
§ 685 Ausschreibungen.....	170
§ 686 Anforderungen.....	171
§ 687 Bewertung	171

VII Fahrprüfungen

1 Dressurprüfung	
§ 710 Ausschreibungen.....	173
§ 711 Beurteilung	173
§ 712 Richtverfahren.....	173
§ 713 Durchführung	174
§ 714 Bewertung	174
§ 715 Anforderungen an das Fahren in Dressurprüfungen.....	175
§ 716 Ausschlüsse	175
§ 717 Glockenzeichen.....	176
§ 718 „Fremde Hilfe“	176

2 Kegelfahren	
§ 720 Ausschreibungen.....	176
§ 721 Beurteilung und Richtverfahren/Bestimmungen für Stechen und Siegerrunde	177

Teil D: Durchführungsbestimmungen (DB)

Durchführungsbestimmungen zu §§ 2, 4.2.1, 5.1.1 und 5.1.3.....	351
Durchführungsbestimmungen zu § 16.4.....	352
Durchführungsbestimmungen zu § 16.5.....	352
Durchführungsbestimmungen zu § 20.5.....	354
Durchführungsbestimmungen zu § 20.6.6.....	355
Durchführungsbestimmungen zu § 23.1.3.....	355
Durchführungsbestimmungen zu § 25.....	356
Durchführungsbestimmungen zu § 27.....	363
Durchführungsbestimmungen zu § 28.....	364
Durchführungsbestimmungen zu § 34.....	365
Durchführungsbestimmungen zu § 35.....	365
Durchführungsbestimmungen zu § 38.1.....	366
Durchführungsbestimmungen zu § 40.2.....	367
Durchführungsbestimmungen zu § 40.3.....	368
Durchführungsbestimmungen zu § 47.....	368
Durchführungsbestimmungen zu § 52.2.....	368
Durchführungsbestimmungen zu § 56.5.....	370
Durchführungsbestimmungen zu § 63.....	370
Durchführungsbestimmungen zu § 66.1.7.....	374
Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.6.....	376
Durchführungsbestimmungen zu § 67.....	377
Durchführungsbestimmungen zu § 67.4.....	378
Durchführungsbestimmungen zu § 70.....	378
Durchführungsbestimmungen zu § 140.....	382
Durchführungsbestimmungen zu § 636.....	383
Durchführungsbestimmungen zu §§ 643 und 644.....	384

Anhang

1 Empfehlungen zur Beschaffenheit von Hindernismaterial für Spring-LP einschließlich Vorbereitungsplatz.....	385
2 Empfehlungen zur Beschaffenheit von Hindernismaterial für Fahr-LP.....	388
3 Aufbau und Struktur der Wettbewerbsordnung (WBO).....	391
Umrechnungstabellen zu § 802.2 (Strafpunkte in Wertnoten).....	392
Kriterienkatalog für den Vorbereitungsplatz	
Beobachtung von Pferd und Reiter gemäß § 52 LPO.....	405
Beobachtung von Pferd und Fahrer gemäß § 52 LPO.....	410
Beobachtung von Pferd, Longenführer und Voltigierer gemäß §§ 52 LPO.....	414
Alphabetisches Sachverzeichnis.....	419

Die Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes

1. Wer auch immer sich mit dem Pferd beschäftigt, übernimmt die Verantwortung für das ihm anvertraute Lebewesen.
2. Die Haltung des Pferdes muss seinen natürlichen Bedürfnissen angepasst sein.
3. Der physischen wie psychischen Gesundheit des Pferdes ist unabhängig von seiner Nutzung oberste Bedeutung einzuräumen.
4. Der Mensch hat jedes Pferd gleich zu achten, unabhängig von dessen Rasse, Alter und Geschlecht sowie Einsatz in Zucht, Freizeit oder Sport.
5. Das Wissen um die Geschichte des Pferdes, um seine Bedürfnisse sowie die Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sind kulturgeschichtliche Güter. Diese gilt es zu wahren und zu vermitteln und nachfolgenden Generationen zu überliefern.
6. Der Umgang mit dem Pferd hat eine persönlichkeitsprägende Bedeutung gerade für junge Menschen. Diese Bedeutung ist stets zu beachten und zu fördern.
7. Der Mensch, der gemeinsam mit dem Pferd Sport betreibt, hat sich und das ihm anvertraute Pferd einer Ausbildung zu unterziehen. Ziel jeder Ausbildung ist die größtmögliche Harmonie zwischen Mensch und Pferd.
8. Die Nutzung des Pferdes im Leistungs- sowie im allgemeinen Reit-, Fahr- und Voltigiersport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung des Leistungsvermögens durch medikamentöse sowie nicht pferdegerechte Einwirkung des Menschen ist abzulehnen und muss geahndet werden.
9. Die Verantwortung des Menschen für das ihm anvertraute Pferd erstreckt sich auch auf das Lebensende des Pferdes. Dieser Verantwortung muss der Mensch stets im Sinne des Pferdes gerecht werden.

Die vorliegenden Ethischen Grundsätze wurden vom Verbandsrat der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) am 4. Mai 1995 beschlossen und verabschiedet. Sämtliche Gremien der FN haben sich dem Votum angeschlossen.

Zu diesem Thema können die Broschüre „Ethik im Pferdesport, Teil I: Die Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ (kostenfrei) mit ausführlichen Erläuterungen sowie das farbige Kinderposter „Das 1 x 9 der Pferdefreunde“ (0,50 Euro) in kindgerechter Aufmachung bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), FN-Service, Warendorf, Telefon +49 (0)2581 6362-222, bezogen werden. Er wird eine Versandkostenpauschale in Höhe von 3 Euro erhoben.

Kostenfreier Download auf www.pferd-aktuell.de/merkblaetter-turniersport

- 1.5 Pferde, denen gemäß § 920.2.e eine verbotene Substanz gemäß Liste Anhang I bis III der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln verabreicht oder an denen eine verbotene Methode gemäß Liste Anhang I der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln angewendet wurde.
Die Disqualifikation erfolgt unabhängig davon, ob wegen des Verstoßes eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen ist.
- 1.6 Pferde, die zu einer nach § 67 angeordneten Maßnahme nicht gestellt werden.
- 1.7 Pferde, die nicht gegen Influenza-Viren und (ab 01.01.2023) das Equine Herpesvirus-1 geimpft sind oder deren Impfungen im Equidenpass nicht ordnungsgemäß gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 66.1.7 dokumentiert sind.
- 1.8 Pferde, die am selben Tag auf einer anderen PLS gestartet werden.
- 1.9. Stuten nach dem 4. Trächtigkeitsmonat oder mit Fohlen bei Fuß.
- 1.10 3-jährige Pferde/Ponys, die bereits auf fünf PLS im laufenden Kalenderjahr gestartet wurden.
2. Die Teilnahmeberechtigung je Pferd auf PLS ist beschränkt:
Pro Tag drei Starts (in Kombination mit Starts in WB: vgl. WBO).
Die Teilnahmemöglichkeit für 3-jährige Pferde ist auf eine PLS je Woche mit maximal einem Start pro Tag sowie maximal fünf PLS pro Jahr beschränkt.
Maßgebend ist die Festlegung gemäß Ausschreibung bzw. den jeweiligen LK-Bestimmungen. In Vielseitigkeits- und Kombinierten LP im Reiten bzw. Fahren gilt jede Teilprüfung als ein Start. Der Start in einer Two-in-One-LP (gemäß § 790) gilt als ein Start.
3. Pro PLS-Tag ist grundsätzlich maximal ein Start in Geländeritten (auch mit Stilwertung) bzw. der Teilprüfung Gelände bei Vielseitigkeits-LP zulässig. Ausnahme: Bei Teilnahme an einem Stilgeländeritt/einer Geländepferde-LP/einer FN-Hunterklasse Gelände/Hallen-Geländeritt ist ein Start in einem/r weiteren Stilgeländeritt/Geländepferde-LP/FN-Hunterklasse Gelände/Hallen-Geländeritt zulässig. In Kombination mit anderen Disziplinen gilt Ziffer 2.
4. Je PLS-Tag ist ein Pferd nur einmal in einer Geländefahrt startberechtigt. Neben der Teilnahme an einer solchen LP darf maximal eine weitere LP am selben PLS-Tag absolviert werden.
5. Bei V-PLS ist die Teilnahme pro PLS wie folgt beschränkt (ein Start in einer V-LP besteht aus Pflicht bzw. Technikprogramm und Kür, auch wenn diese zeitlich getrennt durchgeführt werden):
Ein Voltigierpferd darf pro PLS maximal wie folgt gestartet werden:
In LP aller Klassen:
 - mit einer Gruppe und einem Doppelpaar
 - mit einer Gruppe und bis zu zwei Einzelvoltigierern
 - mit bis zu zwei Doppelpaaren und zwei Einzelvoltigierern
 - mit einem Doppelpaar und bis zu drei Einzelvoltigierern
 - mit bis zu vier EinzelvoltigierernDas Pferd darf pro Tag höchstens viermal einlaufen (in Kombination mit Starts in WB: vgl. WBO).

6. Zu LP sind nicht zugelassen:
 - 6.1 Pferde, die unter Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 64.5 „außer Konkurrenz“ gestartet werden.
 - 6.2 Pferde, die in den betreffenden LP oder einer ihrer Unterabteilungen bereits gestartet sind. Ausnahmen:
 - Dressur und Springen: In LP der Kl. E sind maximal zwei Teilnehmer pro Pferd zugelassen.
 - Gelände: In allen Gelände-LP Kl. E mit beurteilendem Richtverfahren sind maximal zwei Teilnehmer pro Pferd zugelassen.
 - Fahren: In Dressur-LP Kl. A* und Stil-Kegelfahr-LP Kl. A* sind maximal zwei Teilnehmer pro Gespann zugelassen.
 - Voltigieren gemäß Teil B.II.
 - 6.3 Pferde, die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind, z.B. nach schwerem Sturz, bei akuter Verletzung, oder Pferde, die vor oder im Verlauf der Prüfung für lahm befunden werden. Für Pferde, die nach Ausschluss bzw. Nichtzulassung im Rahmen derselben PLS erneut gestartet werden sollen, ist gemäß § 67.6.5 eine Verfassungsprüfung vorgeschrieben.
 - 6.4 Pferde, die gemäß § 52.4.b mit ihren Teilnehmern von der betreffenden LP ausgeschlossen wurden und/oder deren Leistungsvermögen bewusst überfordert wurde. Nach Ausschluss bzw. Nichtzulassung ist gemäß § 67.6.5 vor einem erneuten Start auf derselben PLS eine Verfassungsprüfung vorgeschrieben.
 - 6.5 Pferde, die sich im Verlauf einer LP oder auf dem Vorbereitungsplatz mehrfach der Einwirkung des Teilnehmers entziehen. Sie können von Turnierleitung bzw. Richter für die Dauer der Gesamtveranstaltung ausgeschlossen werden.
 - 6.6 Pferde, an denen in Bereichen, an denen üblicherweise mit Einwirkung(en) durch den Teilnehmer zu rechnen ist, frisches Blut festgestellt wird (vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.6).
 - 6.7 Pferde, bei denen am Maul eine Manipulation vorgenommen wurde, darüber hinaus bei der Verwendung unnatürlicher Substanzen zur Imitation von Speichelschaum.
7. Nicht teilnahmeberechtigte Pferde sind sofort von der betreffenden LP bzw. PLS (bei Vorliegen eines Verstoßes gegen Ziffer 1.8 bei beiden Veranstaltungen) auszuschließen bzw. zu disqualifizieren. Bei Verstoß gegen Ziffer 1.3 und/oder 1.7 ist das betreffende Pferd von der betreffenden PLS auszuschließen und unverzüglich vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.

Die Entscheidung kann von jedem Richter der betreffenden PLS sowie vom FN-/LK-Beauftragten getroffen werden. Der Ausschluss erfolgt mündlich gegenüber dem Teilnehmer und ist kurz zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch nicht zulässig. Sie steht jedoch einem Ordnungsverfahren wegen desselben Verstoßes nicht entgegen.
8. Bei Verstößen gemäß Ziffer 6.4 und 6.5 kann einem Ausschluss wegen dieses Grundes eine Rüge/„Gelbe Karte“ gemäß § 52.4.a/§ 55.6.1 vorausgehen.

IX Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

(vgl. Ausrüstungskatalog unter www.pferd-aktuell.de/ausruesting)

§ 68

Ausrüstung der Reiter

Vorbemerkung

Die Ausrüstung der Reiter muss den Regeln der Reitlehre (Richtlinien für Reiten und Fahren) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen (vgl. § 6) und darf bei fachgerechter Anwendung nicht geeignet sein, Verletzungen zu verursachen.

Der Anzug richtet sich nach Art und Anlass der LP. Der Sicherheit dienende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich zugelassen. In allen Disziplinen und LP ist (auch auf dem Vorbereitungsplatz) ein Reithelm gemäß Europäischer Norm „EN 1384“ vorgeschrieben; es wird die jeweils aktuelle Europäische Norm empfohlen.

Die Verwendung einer Kamera an der Ausrüstung (z.B. Helmkamera) ist grundsätzlich zulässig und erfolgt auf eigene Gefahr des Teilnehmers. Dieser ist verpflichtet zu prüfen, ob die Anbringung sachgemäß und nach Herstellerinformationen erfolgt. Der Veranstalter kann abweichende Regelungen zur Zulässigkeit für die Nutzung derartiger Kameras festlegen. Die Verwendung des Bildmaterials fällt, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung geltenden Rechts, in die alleinige Verantwortung des Teilnehmers. Das Tragen des Bundesadlers ist ausschließlich Mitgliedern eines Kadern des DOKR sowie vom DOKR entsandten Teilnehmern an FEI-Nationenpreisen gestattet. Bei offiziellen FEI-Championaten und FEI-Nationenpreisen ist das Tragen des Bundesadlers verpflichtend. Der Bundesadler darf nur auf der aktuellen Kaderausrüstung getragen werden. Der Bundesadler darf nur in Verbindung mit den Logos der aktuellen DOKR-Ausrüstungs- und DOKR-Teamsponsoren der jeweiligen Disziplinen und Altersklassen verwendet werden. Mit dem Ausscheiden aus den Kadern bzw. der Beendigung des Nationenpreiseinsatzes erlischt das Recht zum Tragen des Bundesadlers vollständig. Ausnahmen von den genannten Regelungen erfordern die schriftliche Freigabe durch die Geschäftsstelle des DOKR.

Zudem gelten im Einzelnen die folgenden Bestimmungen:

A. Dressur-, Dressurreiter-, Dressurpferde-LP, Gewöhnungs- und Reitpferde-LP

I. Anzug

Vorgeschrieben sind:

1. In LP der Kl. E bis S: helle Stiefelhose, Jackett und Hemd oder hemdähnliches Oberteil mit Krawatte bzw. Bluse oder blusenähnliches Oberteil ggf. mit Plastron sowie dunkle Reitstiefel, zusätzlich in Kl. M und S helle Handschuhe. Zulässig sind auch Stiefeletten und gleichfarbige, eng anliegende Chaps (Stiefelschäfte), sofern sie optisch einteiligen Reitstiefeln entsprechen (die Bestimmungen bzgl. Stiefeletten und Chaps (Stiefelschäfte) gelten auch für den Vorbereitungsplatz).
2. In LP der Kl. S kann anstelle eines Jacketts ein Reitfrack getragen werden. In allen LP ist zugelassen: Vereins- oder Klubdress in Anlehnung an Ziffer 1, für Bundeswehr- und Polizeiangehörige Uniform.

Die Turnierleitung kann mit Zustimmung der Richtergruppe vor Beginn einer LP entscheiden, dass auf das Tragen des Jacketts verzichtet werden kann. Schutzweste/Rückenschutz erlaubt.

II. Hilfsmittel

1. Eine Gerte: **Gesamtlänge** maximal 120 cm zugelassen.
2. Ein Paar Sporen: zugelassen, sofern sie bei fachgerechter Anwendung nicht geeignet sind, Verletzungen zu verursachen, maximale Länge 4,5 cm, gemessen ab dem Stiefel (ggf. inkl. frei rotierender Rädchen). Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn am Ende horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz.

B. Spring-LP, Springpferde-LP, Gewöhnungs-Spring-LP, Eignungs-LP, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP

I. Anzug

Vorgeschrieben sind:

In LP der Kl. E bis S: helle Stiefelhose; Jackett (rotes Jackett nur ab Kl. M** und höher zugelassen), Hemd oder hemdähnliches Oberteil mit Krawatte bzw. Bluse oder blusenähnliches Oberteil ggf. mit Plastron sowie dunkle Reitstiefel. Zulässig sind auch Stiefeletten und gleichfarbige, eng anliegende Chaps (Stiefelschäfte), sofern sie optisch einteiligen Reitstiefeln entsprechen (die Bestimmungen bzgl. Stiefeletten und Chaps (Stiefelschäfte) gelten auch für den Vorbereitungsplatz).

In allen LP ist zugelassen: Vereins- oder Klubdress in Anlehnung an die aufgeführten Anzugvorschriften gemäß B.I, für Bundeswehr- und Polizeiangehörige Uniform.

Die Turnierleitung kann mit Zustimmung der Richtergruppe vor Beginn einer LP entscheiden, dass auf das Tragen des Jacketts verzichtet werden kann. Schutzweste/Rückenschutz erlaubt, in LP gemäß § 536 Schutzweste gemäß C.b.I vorgeschrieben.

II. Hilfsmittel

1. Eine Gerte: **Gesamtlänge** maximal 75 cm zugelassen.
2. Ein Paar Sporen: zugelassen, sofern sie bei fachgerechter Anwendung nicht geeignet sind, Verletzungen zu verursachen, Länge maximal 4 cm, gemessen ab dem Stiefel (ggf. inkl. frei rotierender Rädchen, ohne Zacken). Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz. Ausnahme: In der dressurmäßigen Arbeit auf dem Vorbereitungsplatz ist auch eine Gerte **mit Gesamtlänge** maximal 120 cm zugelassen.

C. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP**a) Teilprüfung Dressur****I. Anzug**

wie A. Ausnahme: Frack ab VM zugelassen.

II. Hilfsmittel

1. Eine Gerte ist in der Prüfung nicht erlaubt (auf dem Vorbereitungsplatz zugelassen, **Gesamtlänge maximal 120 cm**).
2. Ein Paar Sporen: zugelassen, sofern sie bei fachgerechter Anwendung nicht geeignet sind, Verletzungen zu verursachen, Länge maximal 4 cm (ggf. inkl. frei rotierender Rädchen, ohne Zacken), gemessen ab dem Stiefel. Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz.

b) Teilprüfung Gelände bzw. Gelände-LP aller Art und Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände sowie LP gemäß § 536 (Spring-LP mit Geländehindernissen)**I. Anzug**

Beliebig; vorgeschrieben sind: Stiefelhose und dunkle Reitstiefel. Zulässig sind auch Stiefeletten und gleichfarbige, eng anliegende Chaps (Stiefelschäfte), sofern sie optisch einteiligen Reitstiefeln entsprechen; Schutzweste/Sicherheitsweste mit schützenden Elementen im Rücken- und Brustbereich vorgeschrieben; empfohlen wird eine Schutzweste gemäß Europäischer Norm „EN 13158“, Level 3. Eine Airbagweste kann zusätzlich getragen werden. Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz.

II. Hilfsmittel

1. Eine Gerte: **Gesamtlänge maximal 75 cm** zugelassen.
2. Ein Paar Sporen: zugelassen, sofern sie bei fachgerechter Anwendung nicht geeignet sind, Verletzungen zu verursachen, Länge maximal 4 cm (ggf. inkl. frei rotierender Rädchen, ohne Zacken), gemessen ab dem Stiefel. Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorbereitungsplatz.

c) Teilprüfung Springen wie B.**§ 69****Ausrüstung der Fahrer und Beifahrer****Vorbemerkung**

Die Ausrüstung der Fahrer und Beifahrer muss den Regeln der Fahrlehre (*Fahren, Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 5*) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen und darf bei **fachgerechter** Anwendung nicht geeignet sein, Verletzungen zu verursachen.

Anzug und Ausrüstung der Fahrer und Beifahrer richten sich nach der Art des Wagens und dem Stil der Anspannung. Einheit des Gesamtbildes und reiner Stil sind anzustre-

ben. Die Verwendung von Kameras an der Ausrüstung (z.B. Helmkamera) ist grundsätzlich zulässig und erfolgt auf eigene Gefahr des Teilnehmers. Dieser ist verpflichtet zu prüfen, ob die Anbringung sachgemäß und nach Herstellerinformationen erfolgt. Der Veranstalter kann abweichende Regelungen zur Zulässigkeit für die Nutzung derartiger Kameras festlegen. Die Verwendung des Bildmaterials fällt, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung geltenden Rechts, in die alleinige Verantwortung des Teilnehmers. Das Tragen des Bundesadlers ist ausschließlich Mitgliedern eines Kaderns des DOKR sowie vom DOKR entsandten Teilnehmern an FEI-Nationenpreisen gestattet. Bei offiziellen FEI-Championaten und FEI-Nationenpreisen ist das Tragen des Bundesadlers verpflichtend. Der Bundesadler darf nur auf der aktuellen Kaderausrüstung getragen werden. Der Bundesadler darf nur in Verbindung mit den Logos der aktuellen DOKR-Ausrüstungs- und DOKR-Teamsponsoren der jeweiligen Disziplinen und Altersklassen verwendet werden. Mit dem Ausscheiden aus den Kadern bzw. der Beendigung des Nationenpreiseinsatzes erlischt das Recht zum Tragen des Bundesadlers vollständig. Ausnahmen von den genannten Regelungen erfordern die schriftliche Freigabe durch die Geschäftsstelle des DOKR.

Zudem gelten im Einzelnen die folgenden Bestimmungen:

A. Eignungs-, Dressur- und Kegelfahr-LP der Kl. A bis S

Für Fahrer und Beifahrer:

I. Anzug

Vorgeschrieben sind: Jackett oder Tracht/Uniform sowie Kniedecke und Handschuhe. Schutzweste/Rückenschutz erlaubt; die Turnierleitung kann mit Zustimmung der Richtergruppe vor Beginn der LP entscheiden, dass auf das Tragen des Jacketts verzichtet werden kann.

II. Kopfbedeckung/Helm

Dressur: Junioren/Ü18 gemäß § 17: Helm*)
Junge Fahrer und Fahrer/Ü18 gemäß § 17: Hut oder Helm*)
Kegelfahren: alle Altersklassen: Helm*)

III. Hilfsmittel

Peitsche mit Schnur (Schnurlänge beliebig) erlaubt; die Peitsche darf ausschließlich vom Fahrer benutzt werden.

B. Bei allen Fahr-LP im Gelände

(inkl. Vorbereitungsplatz, auf allen Teilstrecken)

I. Anzug

Zweckmäßige Kleidung mit langer Hose; Schutzweste/Rückenschutz vorgeschrieben; empfohlen wird eine Schutzweste gemäß Europäischer Norm „EN 13158“, Level 3. Eine Airbagweste kann zusätzlich getragen werden.

II. Kopfbedeckung/Helm

Alle Altersklassen:

Helm*) vorgeschrieben (auch auf dem Vorbereitungsplatz und in allen Teilstrecken der Geländestrecke).

**)Anmerkung zum Helm: Helm gemäß Europäischer Norm „EN 1384“; es wird die jeweils aktuelle Europäische Norm empfohlen.*

2. Zungenstrecker gemäß Abb. 47 „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ ist nur in Gelände-LP und Kegelfahr-LP zugelassen.
3. Ohrenschutz gemäß Abb. 24 „Sonstige erlaubte Ausrüstung“ zu § 70: zugelassen in allen LP, inklusive Lärmschutz zugelassen.

C. Sonstige Ausrüstung

- I. Bandagen, Gamaschen, Streichkappen, Springglocken, Fesselringe/-bänder und Ballenschoner gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 70 sind bei Gelände-LP, bei Kegelfahr-LP, bei der Dressurfahr-LP im Rahmen einer „Two-in-One-LP“ (vgl. § 790) sowie auf dem Vorbereitungsplatz und in der Siegerehrung zulässig.
- II. Hufbeschlag und Hufpflege: Diese müssen fachlich korrekt, zweckdienlich und in Ordnung sein; nicht gestattet sind Bleiplatten oder Gewichte, ob sichtbar oder unsichtbar.
Hufschuhe sind grundsätzlich erlaubt; solche, die über den Kronenrand des Hufes hinausreichen, sind nicht zugelassen. Eine Befestigung durch ein Fesselband (gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 70) ist in Gelände- und Hindernis-LP sowie auf dem Vorbereitungsplatz zulässig, sofern der Kronenrand frei bleibt.
- III. Fell- oder sonstige schonende Unterlagen an den Ausrüstungsgegenständen sind in allen LP zugelassen. Bodenblenden o.Ä. aus Schaffell oder ähnlichem Material mit mehr als 3 cm Durchmesser an den Kopfstücken sind nicht zulässig.
- IV. Ein Schweifhalter gemäß „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ Abb. 46 ist zugelassen.
- V. Fliegendecken sind bei Gelände-LP auf der Wegstrecke und auf der Schrittstrecke zugelassen.
- VI. Ein Nasennetz (Nosecover) gemäß „Sonstige erlaubte Ausrüstung“ Abb. 25 zu § 70 ist bei Kegel- und Gelände-LP sowie auf dem Vorbereitungsplatz und in der Siegerehrung zugelassen.

D. Wagen

- I. Allgemeines
 1. Die Wagen müssen mit Betriebs- und Feststellbremse bzw. kombinierten Bremsen, sowie Eisen- oder Vollgummireifen ausgerüstet sein. Wagen mit Ballonbereifung sind nur zulässig für LP der Kl. A bis M sowie Eignungs-LP.
 2. Drehkrantzbrake und Lenkverzögerung sind zulässig.
 3. Der Abstand zwischen den beiden Strängen eines Pferdes (gemessen ca. 10 cm vom Ortscheit) darf in allen LP im Zug bei Pferden 55 cm, bei Ponys 45 cm nicht unterschreiten. Die Stränge dürfen sich nicht kreuzen.
 4. Die Vorderbracke bei Vierspannern muss in allen LP mindestens 1 m breit und die Strangbefestigungen an den Vorderortscheiten müssen mindestens 45 cm auseinander angebracht sein. Bei Ponys muss die Vorderbracke des Gespannes mindestens 85 cm breit und die Strangbefestigung an den Vorderortscheiten müssen mindestens 35 cm auseinander angebracht sein.
 5. Die Deichsel muss im Zug bis zur Mitte der Pferdehälfte reichen. Bei Jochanspannung kann die Deichsel kürzer sein. Die Länge der Aufhalte-Riemen oder Ketten muss mindestens 30 cm betragen. Gemessen wird von der Mitte des Deichselkopfes inklusive der Schnellverschlüsse. Die Gesamt-

Mindestjochbreite einschließlich der kompletten Schnellverschlüsse (o.Ä.) muss mindestens 60 cm betragen. Von der Mitte des Deichselkopfes muss das Maß mindestens 30 cm, inklusive der Schnellverschlüsse betragen. Das Joch muss horizontal und vertikal beweglich sein.

- II. Fahrpferde-LP, Eignungs-LP, Dressur-LP und Kegelfahr-LP Kl. A bis S
1. Es sind nur vierrädrige Wagen zulässig, ausgenommen für Einspanner sowie Tandem und Random.
 2. In Dressur-LP und Kegelfahr-LP können die Wagen mit Laternen, Rückstrahlern und Seitenreflektoren ausgerüstet sein.
 3. Die Docken müssen am äußersten seitlichen Ende der Bracke angebracht sein und dürfen nicht verändert werden; die Stränge müssen an den äußeren Enden der Ortscheite oder an den Docken befestigt sein.
 4. Spurbreite:

	Kl. S (Minimum) (keine maximale Spurbreite vorgeschrieben)	Kl. A bis M (Maximum) (keine minimale Spurbreite vorgeschrieben)
Vier-/Mehrspanner Pferde	158 cm	160 cm
Vier-/Mehrspanner Ponys	138 cm	140 cm
Zweispänner Pferde	148 cm	160 cm
Zweispänner Ponys	138 cm	140 cm
Einspanner Pferde	138 cm	160 cm
Einspanner Ponys	138 cm	140 cm
Tandem Pferde	148 cm	160 cm
Tandem Ponys	138 cm	140 cm

- III. Gelände-LP Kl. A bis S
- Es sind nur vierrädrige Wagen zulässig.
1. Kein Teil des Wagens darf breiter sein als die äußere Spurbreite **mit Ausnahme von Abweisern o.ä.**
 2. Spurbreite und Gewichte

	Mindestspurbreite	Mindestgewicht
Vier-/Mehrspanner Pferde	125 cm	600 kg (Kl. A bis M 350 kg)
Vier-/Mehrspanner Ponys	125 cm	300 kg (Kl. A bis M 225 kg)
Zweispänner Pferde	125 cm	350 kg
Zweispänner Ponys	125 cm	225 kg
Einspanner Pferde	125 cm	150 kg
Einspanner Ponys	125 cm	90 kg
Tandem Pferde	125 cm	150 kg
Tandem Ponys	125 cm	90 kg

E. Jede andere, nicht ausdrücklich erwähnte bzw. unvollständige Ausrüstung ist nicht zugelassen und führt zum Ausschluss, sofern der Vorfall nicht mit Strafpunkten geahndet wird.

F. Besetzung der Wagen

- I. LP der Kl. A bis S, Vierspanner: Fahrer und zwei Beifahrer.
- II. LP der Kl. A bis S, Zweispänner sowie Tandem und Random: Fahrer und ein Beifahrer.

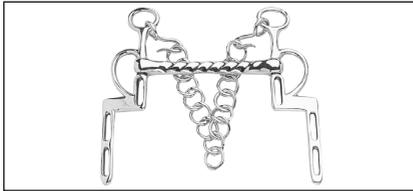


Abb. 37:
Ellbogen-Kandare; auch mit Mundstück gemäß
Abbildungstext 31 bis 36 zulässig.

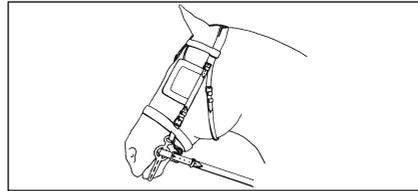


Abb. 42:
Fahrkopfstück mit Blendklappen (auch mit eng-
lischem Reithalter zulässig).

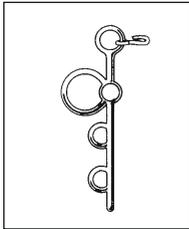


Abb. 38:
Tilbury-Kandare

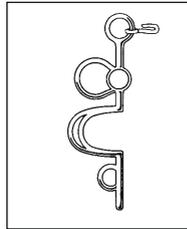


Abb. 39:
Buxton-Kandare

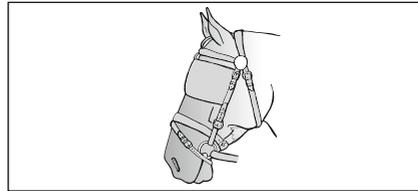


Abb. 43:
Fahrkopfstück mit Kinnriemen

Abb. 38 bis 39:
Auch mit Mundstück gemäß Abbildungstext 31
bis 36 zulässig.

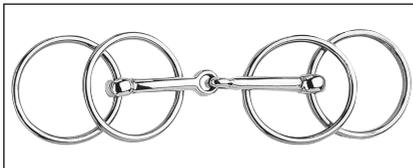


Abb. 40:
Doppelringtrense (auch mit gezacktem Außen-
ring – Esterhazy – Juckertrense – oder mit unge-
brochenem Gummimundstück) zulässig.

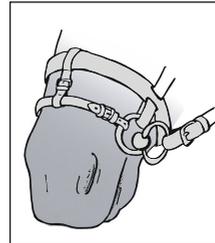


Abb. 44:
Pullerriemen



Abb. 45:
Gummischeiben

Abb. 46:
Schweifhalter



**Gelände-LP und Kegelfahr-LP der Kl. A
bis S (zusätzlich)**

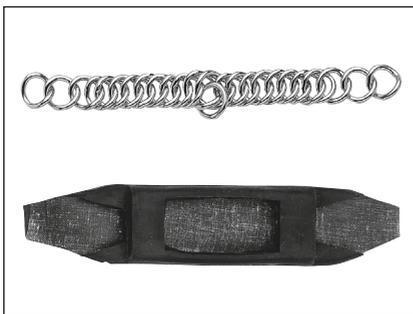


Abb. 41:
Kinnkette, auch mit Kinnkettenunterlage zulässig.



Abb. 47:
Gummi-Zungenstrecker
(aufsteckbar)

Alle Prüfungsarten der Kl. S
Beliebig; gebisslose Zäumung bzw.
Kombinationen aus Hackamore o.Ä.
und Gebiss nicht erlaubt.

§ 72

Ausrüstung der Voltigierer und Voltigierpferde
(vgl. Ausrüstungskatalog unter www.pferd-aktuell.de/ausruetzung)**1. Ausrüstung der Teilnehmer****Vorbemerkung:**

Die Ausrüstung der Voltigierer muss den Regeln der Reit- und Voltigierlehre (Richtlinien für Reiten, Fahren und Voltigieren) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen und darf bei fachgerechter Anwendung nicht geeignet sein, Verletzungen zu verursachen.

Das Tragen des Bundesadlers ist ausschließlich Mitgliedern des Bundes-Kaders des DOKR sowie vom DOKR entsandten Teilnehmern an FEI-Nationenpreisen gestattet. Bei offiziellen FEI-Championaten und FEI-Nationenpreisen ist das Tragen des Bundesadlers verpflichtend. Der Bundesadler darf nur auf der aktuellen Kaderausrüstung getragen werden. Der Bundesadler darf nur in Verbindung mit den Logos der aktuellen DOKR-Ausrüstungs- und DOKR-Teamsponsoren der jeweiligen Disziplinen und Altersklassen verwendet werden. Mit dem Ausscheiden aus den Kadern bzw. der Beendigung des Nationenpreiseinsatzes erlischt das Recht zum Tragen des Bundesadlers vollständig. Ausnahmen von den genannten Regelungen erfordern die schriftliche Freigabe durch die Geschäftsstelle des DOKR.

I. Kleidung:

1. Die Kleidung der Teilnehmer muss sportgerecht und zweckmäßig sein. Bei den Voltigierschuhen ist eine weiche Sohle vorgeschrieben. Gürtel und Schienbeinschoner sind unter dem Trikot erlaubt.
2. In Gruppenvoltigier-LP sollte die Kleidung des Longenführers auf die Gruppe abgestimmt sein.

II. Nummern:

1. Für die Teilnahme an Gruppenvoltigier-LP ist für jeden Voltigierer eine 10 bis 12 cm große Nummer vorgeschrieben, die deutlich sichtbar am äußeren Arm oder am Rücken anzubringen ist.
2. In Einzelvoltigier-LP müssen die Voltigierer die vom Veranstalter ausgegebenen Startnummern am äußeren Arm oder am äußeren Bein sichtbar anbringen.

2. Ausrüstung der Pferde

Vorbemerkung: Die Ausrüstung der Pferde muss den allgemeinen Regeln der Reit- und Voltigierlehre (Richtlinien für Reiten, Fahren und Voltigieren) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen und darf bei fachgerechter Anwendung nicht geeignet sein, Verletzungen zu verursachen.

A. Zäumung, Gebisse und Reithalter

Maßgeblich ist grundsätzlich die Art der Zäumung, des Gebisses bzw. des Reithalters gemäß den Abbildungsbeispielen zu § 70.B, den Durchführungsbestimmungen zu § 70 sowie den „Richtlinien für Reiten und Fahren“.

Trensenzaum mit

1. Gebiss gemäß „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“ Abb. 1 bis 7 zu § 70

des ersten Voltigierers kann ab Startfreigabe das Pferd vom Longenführer nach freiem Ermessen auf dem Zirkel gearbeitet werden. Findet auf der PLS keine Verfassungsprüfung statt, so ist innerhalb des 90 Sekunden Countdowns durch den Longenführer sicherzustellen, dass das Pferd unter anderem auch mindestens eine Runde im Trab vorgestellt wird. Bei Turnieren mit Verfassungsprüfung kann die Vorstellung im Trab entfallen.

Nach dem letzten Abgang sollte ein geregelter Übergang des Pferdes zum Halten erfolgen. Nach dem Aufnehmen der Longe können wahlweise die Ausbinder ausgegangen und am Gurt befestigt oder über den Widerrist gelegt werden. Das Pferd muss nicht Aufstellung in der Zirkelmitte nehmen. Der Longenführer grüßt vom Standort des Pferdes aus kurz und formlos mit Blickrichtung zum Richter A. Das Pferd wird direkt im Schritt durch den Ausgang aus dem Wettkampfbereich herausgeführt. Bleiben die Ausbinder am Gebissring eingeschnallt, kann auch sofort nach dem Gruß vom Haltepunkt über Schritt oder Trab der Zirkel direkt in Richtung Ausgang verlassen werden.

Der Schlussgruß des Voltigierers/der Voltigierer kann währenddessen oder danach aus der Zirkelmitte erfolgen.

4. Ein-/Auslaufen, Pflicht, Technikprogramm und Kür werden nach einer selbst gewählten Musik präsentiert. Bei LP der Kl. E, A und L für Gruppen darf während der gesamten LP lediglich Instrumentalmusik eingesetzt werden; in den übrigen Klassen ist der Einsatz von Vokalmusik erlaubt.
5. Ein akustisches Signal/Klingelzeichen durch Richter A erfolgt:
 - zur Freigabe für das Einlaufen in den Prüfungszirkel
 - zur Startfreigabe
 - zum Ende der erlaubten Zeit
 - bei besonderen Vorkommnissen
 - in Einzel-V-LP zu Beginn der Kürvorführung
 - bei Sturz während der Einzel-Kür bzw. Sturz beider Voltigierer während der DoppelkürDie Zeit wird angehalten bis zum Anfassen der Griffe zum unmittelbar darauffolgenden Wiederaufsprung. Die Kür muss spätestens innerhalb einer Minute fortgesetzt werden.
6. In Einzel-V-LP zeigen alle Teilnehmer, die auf demselben Pferd starten, zunächst die Pflichtübungen, anschließend folgen in gleicher Reihenfolge die Kürvorführungen. Zwischen den Kürvorführungen der einzelnen Voltigierer kann eine Pause je nach Weisung der Richter eingelegt werden. Ist auf einem Pferd nur ein Voltigierer am Start, so ist zwischen Pflicht und Kür eine Pause von 30 Sekunden zu gewähren.
7. „Friendly-Horse“-Regelung
Wenn vom Teilnehmer gewünscht, besteht die Möglichkeit, dass sich ein Artgenosse des in der Prüfung startenden Pferdes in der Nähe des Ein- oder Auslaufs des Wettkampfbereichs mit Sichtkontakt aufhalten kann. Dies muss vom Teilnehmer selbst organisiert und sichergestellt werden. Die dafür infrage kommenden Pferde müssen auf der PLS genannt und mindestens auf Trense gezäumt sein. Beinschutz wird empfohlen. Wettkampfausrüstung ohne eingehakte Ausbinder ist zulässig.

§ 204

Richtverfahren

Die Bewertung der LP erfolgt nach freiem Ermessen im Rahmen der in den „Richtlinien für Reiten, Fahren und Voltigieren“ festgelegten Grundsätze gemäß § 57 nach Notenbogen mit getrennt sitzenden Richtern.

Die Richter sitzen auf den Positionen A-B-(C-D-E-F). Die Bewertung in allen LP erfolgt durch eine Aufteilung der einzelnen Bewertungskategorien im selektiven Richtverfahren.

§ 205

Bewertung und Errechnung der Endnote

Die Bewertung der LP erfolgt nach den im Aufgabenheft Voltigieren beschriebenen Kriterien. Die Zwischen- und Endnoten werden bis auf drei Stellen hinter dem Komma errechnet und nicht gerundet.

Richten nach Notenbogen mit getrennt sitzenden Richtern: **Die Endnote der einzelnen Richter fließt mit einer unterschiedlichen Prozentzahl in die Gesamtnote ein.**

Die Endnote ist unverzüglich bekannt zu geben.

§ 206

Platzierung

Sieger ist der Teilnehmer bzw. die Gruppe mit der höchsten Endnote. Bei Endnotengleichheit entscheidet die höhere Pflichtnotensumme, bei mehreren Umläufen die höchste Pflichtnotensumme aller Umläufe.

Bei Endnotengleichheit im Doppelvoltigieren mit einem Umlauf wird gleich platziert, bei solchen mit zwei Umläufen entscheidet die Endnote des zweiten Umlaufs.

§ 207

Protokoll

Grundsätzlich ist ein Protokoll in kurzer Form schriftlich oder mündlich zu erstellen. In Einzel-, Doppel- **und Gruppenvoltigier**-LP müssen die gezeigten Schwierigkeiten in der Kür und evtl. Ausführungsabzüge von der Endnote im Protokoll vermerkt werden, im Technikprogramm sind nur evtl. Ausführungsabzüge im Protokoll zu vermerken.

§ 208

Zeitmessung

Bei Landes- und Bundesmeisterschaften muss zusätzlich zur Richtergruppe ein Zeitnehmer eingesetzt werden.

Die Startfreigabe durch Richter A erfolgt per Klingelzeichen nach dem Gruß.

Die Zeitmessung bei Gruppen-LP beginnt spätestens, wenn die 90 Sekunden des Countdowns ab Startfreigabe/Klingelzeichen abgelaufen sind bzw. mit dem Berühren der Griffe/des Pferdes durch den ersten Voltigierer.

Die Pflicht endet spätestens nach der vorgegebenen Pflichtzeit.

Anschließend beginnt mit Berühren der Griffe bzw. des Pferdes die Kürzeit.

Die Zeitmessung in der Kür bei EV-/DV-LP beginnt spätestens, wenn die 90 Sekunden des Countdowns ab Startfreigabe/Klingelzeichen abgelaufen sind bzw. mit dem

Ausschreibung und vorgeschrieben für Kl. M.

Die Richter drücken ihr Urteil in fünf Gesamtwertnoten gemäß § 57.2.1 für die Grundgangarten Schritt, Trab, Galopp, die Durchlässigkeit sowie den Gesamteindruck aus. Die fünf Gesamtwertnoten werden addiert und durch fünf geteilt.

C. Dieses Richtverfahren ist zugelassen für Kl. S.

Die Richter drücken ihr Urteil im Gemischten Richtverfahren gemäß § 57.2.3 aus.

Vgl. auch § 402 (Richtverfahren Übersicht)

2.2 Springferde-LP/-Championate

§ 360

Ausschreibungen

Zulässig sind:

Standard-Springferde-LP Kl. A bis M und Spezial-Springferde-LP Kl. L und M.

Kl. A: Springferde-LP Kl. A* (90/95 cm) bzw. A** (100/105 cm) für 4- bis 6-jährige Pferde und/oder M- und G-Ponys. 4-Jährige sind erst ab 1. März des laufenden Jahres zugelassen.

Kl. L: (110/115 cm): Springferde-LP Kl. L für 4- bis 7-jährige Pferde und/oder M- und G-Ponys. 4-Jährige sind erst ab 1. Juli des laufenden Jahres zugelassen.

Kl. M*: (120/125 cm): Springferde-LP Kl. M* für 5- bis 7-jährige Pferde und/oder M- und G-Ponys

Kl. M**: (130/135 cm): Springferde-LP Kl. M** für 6- bis 7-jährige Pferde (Ponys sind nicht zugelassen)

Die Ausschreibung einer Spezial-Springferde-LP ist nur zulässig, wenn auf derselben PLS je Spezial-Springferde-LP eine Standard-Springferde-LP der gleichen Klasse ausgeschrieben ist.

Springferde-Championate für „Deutsche Reitpferde“ oder „Deutsche Reitponys“ gemäß ZVO der FN. Diese dürfen einmal im Jahr auf Landesverbands-, Züchterverbands- und Bundesebene durchgeführt werden.

§ 361

Beurteilung

Beurteilt wird, je nach Ausschreibung und Richtverfahren, die Rittigkeit einschließlich Springmanier des Pferdes, ausgedrückt in einer Wertnote gemäß § 57.2.1 abzüglich der Strafpunkte und/oder in Punkten und Sekunden.

§ 362

Anforderungen (vgl. Aufgabenheft Reiten)

Einzelnes Überwinden eines Parcours der betreffenden Klasse (A*/A**/L/M*/M**) gemäß § 504.1, 2 und 3.

§ 363

Bewertung

1. a) **Standard-Springpferde-LP****Nach Rittigkeit einschließlich Springmanier mit EZ:**

Für Rittigkeit einschließlich Springmanier wird eine Wertnote gemäß § 57.2.1 vergeben. Von dieser Wertnote werden abgezogen für

- Hindernisfehler gemäß § 512 je 0,5 Strafpunkte
- Erste Unterbrechung gemäß § 514.1 0,5 Strafpunkte
- Überschreiten der EZ je angefangene Sekunde 0,1 Strafpunkte

Ausschluss erfolgt bei:

- Zweite Unterbrechung gemäß § 514.1
- Sturz des Teilnehmers und/oder Pferdes gemäß § 513
- Überschreiten der HZ

Sonstige Ausschlüsse gemäß § 519

b) **Standard-Springpferde-LP (mit Clear-Round-Modus)**

Die Bewertung erfolgt nach Strafpunkten gemäß § 503 (Richtverfahren A/B). Alle strafpunktfreien Ritte erhalten zudem eine Wertnote gemäß § 363.1.a. Es werden mindestens alle strafpunktfreien Ritte platziert. Beim zu platzierenden Viertel entscheidet bei Strafpunktfreiheit die Wertnote analog § 57.2.1. Alle sonstigen Ritte werden nach Strafpunkten (ohne Zeitwertung, aber mit EZ) platziert bzw. rangiert.

2. **Spezial-Springpferde-LP**

Spezial-Springpferde-LP sind grundsätzlich mit EZ auszuschreiben.

a) **nach Strafpunkten mit Stechen nach Rittigkeit einschließlich Springmanier (Kl. L und M):**

Die Bewertung im Umlauf erfolgt nur nach Strafpunkten gemäß § 503, Richtverfahren A/B, bei Strafpunktgleichheit gleiche Platzierung. Bei Strafpunktgleichheit auf dem ersten Platz erfolgt einmaliges Stechen. Die Bewertung im Stechen erfolgt nach Rittigkeit einschließlich Springmanier gemäß Ziffer 1.

b) **nach Rittigkeit einschließlich Springmanier mit Stechen nach Strafpunkten (Kl. L und M):**

Die Bewertung im Umlauf erfolgt nach Rittigkeit einschließlich Springmanier gemäß Ziffer 1. Für die besten 25 % der Teilnehmer erfolgt einmaliges Stechen. Die Bewertung im Stechen erfolgt nur nach Strafpunkten gemäß § 503, Richtverfahren A/B, bei Strafpunktgleichheit im Stechen gleiche Platzierung.

c) **nach Strafpunkten in der ersten Phase und nach Rittigkeit einschließlich Springmanier in der zweiten Phase (Kl. L und M):**

Die Bewertung erfolgt in der ersten Phase nur nach Strafpunkten gemäß § 503, Richtverfahren A, bei Strafpunktgleichheit gleiche Platzierung. Bei fehlerfrei überundenem Parcours unmittelbarer Übergang in die zweite Phase sinngemäß wie in § 525. Die Bewertung in der zweiten Phase erfolgt nach Rittigkeit einschl. Springmanier gemäß Ziffer 1.

d) **nach Strafpunkten mit Stechen nach Strafpunkten (nur für Kl. M):**

Die Bewertung im Umlauf erfolgt nur nach Strafpunkten gemäß § 503, Richt-

IV Dressurprüfungen

§ 400

Ausschreibungen

1. Zulässig sind:

1. Dressur-LP Kl. E bis S für
 - Kl. E und A*/**:
 - Kl. L*:
 - Kl. L**/M*/**:
 - Kl. S*/**:
 - Kl. S***/****:
2. Kombinierte Dressur-LP als Pflichtaufgabe und Stechen oder Kür Kl. E bis S für
 - Kl. E und A*/**:
 - Kl. L*:
 - Kl. L**/M*/**:
 - Kl. S*/**:
 - Kl. S***/****:
3. Dressur-LP – Kür in Kl. E bis S für
 - Kl. E und A*/**:
 - Kl. L*:
 - Kl. L**/M*/**:
 - Kl. S*/**:
 - Kl. S***/****:
4. Dressurreiter-LP Kl. E bis S für
 - Kl. E und A:
 - Kl. L:
 - Kl. M:
 - Kl. S:

2. Die Teilnahme an einer LP-Kür (Einzelreiten Kl. E bis S maximal 15 Teilnehmer) ist grundsätzlich nur für Teilnehmer mit Pferden auszuschreiben, die bereits in einer Dressur-LP der gleichen Klasse mindestens 60 % der Wertnotensumme bzw. die Wertnote 6,0 erzielt haben. Dieses Qualifikationsergebnis kann je nach Ausschreibung bei einer LP derselben PLS oder auf einer anderen (ggf. in der Ausschreibung benannten) PLS nachgewiesen werden.

3. Wird eine Qualifikations-LP für eine andere LP ausgeschrieben, ist eine Zulassung zu dieser LP nur möglich, wenn mindestens 60 % der maximalen Wertnotensumme bzw. Wertnote 6,0 in der Qualifikations-LP erreicht wurden.

Folgende Qualifikationswege sind zulässig:

- von E nach E oder A*
- von A* nach A* oder A**
- von A** nach A** oder L*
- von L* nach L* oder L**
- von L** nach L** oder M*
- von M* nach M* oder M**
- von M** nach M** oder S*

von S* nach S* oder S**
 von S** nach S**
 von S*** nach S*** oder S****
 von S**** nach S****

4. Sogenannte „Trostpüfungen“ sind eine Klasse bzw. *-Kategorie niedriger auszu-schreiben, als die vorangegangene Qualifikations-LP.
5. Zulässig sind gemäß Ziffer 1:
 - Dressur- und Dressurreiter-LP der Kl. E für Lkl. 6 und 7
 - Dressur- und Dressurreiter-LP der Kl. A für Lkl. 6 und/oder höher
 - Dressur- und Dressurreiter-LP der Kl. L für Lkl. 5 und höher, jedoch nicht aus-schließlich für Lkl. 5
 - Dressur- und Dressurreiter-LP der Kl. M für Lkl. 4 und höher, jedoch nicht aus-schließlich für Lkl. 4
 - Dressur- und Dressurreiter-LP der Kl. S für Lkl. 3 und höher, jedoch nicht aus-schließlich für Lkl. 3

Dressur-LP der Kl. L auf Kandarenzüaumung sowie Dressur-LP der Kl. L** sind nur für einen Teilnehmerkreis ab Lkl. D4 und höher auszuschreiben.
6. In Dressur-LP Kl. L bis S* und Dressurreiter-LP Kl. L und M ist die vorgeschriebene Zäumung (Trense oder Kandare) in der Ausschreibung verbindlich festzulegen. In Dressur-LP ab der Kl. S** und Dressurreiter-LP Kl. S ist eine Kandare vorgeschrieben.

§ 401

Beurteilung (vgl. ergänzend Kriterien im Aufgabenheft Reiten)

1. Dressur-LP:
 Beurteilt werden die Leistungen von Teilnehmer und Pferd. Maßgebend sind der Grad der Ausbildung des Pferdes sowie Sitz, Hilfengebung, Gefühl und Einwirkung des Teilnehmers.
2. Dressurreiter-LP:
 Beurteilt werden Sitz, Hilfengebung, Gefühl und Einwirkung des Teilnehmers, die Skala der Ausbildung ohne Berücksichtigung der Qualität der Grundgangarten sowie die Korrektheit der Hufschlagfiguren und Lektionen.

§ 402

Richtverfahren

Das Richten erfolgt nach freiem Ermessen im Rahmen der „Richtlinien für Reiten und Fahren“ gemäß § 57. Es werden folgende Richtverfahren unterschieden:

A. Richten mit Gesamtwertnoten

Dieses Verfahren ist grundsätzlich vorgeschrieben für Dressur-LP der Kl. E, A und L* sowie Dressurreiter-LP der Kl. E und A. Für Dressur-LP der Kl. L** und M sowie Dressurreiter-LP Kl. L und M und S ist es zugelassen.

Das Urteil des Richters/der Richter bzw. Richtergruppe/n über die Leistung jedes Teilnehmers wird durch eine (ggf. mehrere, sofern gemäß Aufgabenheft Reiten vorgesehen) mündlich oder schriftlich zu begründende Gesamtwertnote(n) gemäß § 57.2.1 ausgedrückt. Die Wertnoten werden nach jedem Ritt bekannt gegeben.

Höhe / Weite in cm	80	85	90	95	100	105	110	115	120	125	130	135	140	145	150	155	160
Klasse	E	E	A*	A*	A**	A**	L	L	M*	M*	M**	M**	S*	S**	S***	S****	S****
Mindestanzahl Hindernisse Halle (Reitfläche < 1200 m ²)	6	6	6	6	7	7	7	8	8	8	-	-	-	-	-	-	-
Mindestanzahl Hindernisse Halle (Reitfläche ≥ 1200 m ²)	7	7	7	7	8	8	8	9	9	9	10	10	10	11	11	12	12
Mindestanzahl Hindernisse im Freien	8	8	9	9	9	9	10	10	11	11	11	11	12	12	12	13	13
Höchstzahl zweifache Kombinationen	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Höchstzahl dreifache Kombinationen							1	1	1	1	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
maximale Weite des Wassergrabens in m					2,50	2,50	2,50	2,50	3,00	3,00	3,00	3,50	3,50	3,50	4,00	4,00	4,00

Ausnahme bzgl. Weite: Doppelricks, maximal zwei je Parcours
Abweichungen von bis zu circa +/-3 cm in der Höhe und -10 cm/+20 cm (ab Kl. S Weite beliebig) in der Weite sind zulässig; Triplebarre maximal +50 cm Weite.
Je Parcours müssen 75 % der Sprünge, davon wenigstens ein Steilsprung und ein Oxer, die erforderlichen Maße (Höhe/Weite) der entsprechenden Klasse aufweisen.

Min. Wassergrabenweite: Kl. A** bis S****: > 2 m

Starten Pferde und Ponys in einer LP der Kl. E bis Kl. M* sollen die Abstände in Kombinationen und/oder Distanzen mit bis zu fünf Galoppsprüngen für Ponys angepasst werden. Die Abstände für Kombinationen von einem oder zwei Galoppsprüngen um circa 40-60 cm, in den Distanzen pro Galoppsprung um circa 25 cm verkürzt werden. (vgl. www.pferd-aktuell.de/merkmale-turniersport).

Ab Kl. A* ist mindestens eine Kombination vorgeschrieben, mit Ausnahme der Spezial-Spring-LP, in denen diese ausgeschlossen sind.

2. Die Gesamtlänge eines Parcours in Metern darf niemals die Anzahl der Hindernisse der betreffenden Prüfung multipliziert mit 60 übersteigen.
3. Tempo und Zeit

Folgendes Tempo ist zulässig:

Richtverfahren A und B 1. bis 4.:

Halle: 300 m/Min., 325 m/Min. oder 350 m/Min.

im Freien: 350 m/Min., 375 m/Min. oder 400 m/Min.

Sofern in der Ausschreibung nicht anders geregelt, beträgt das vorgeschriebene Tempo grundsätzlich 350 m/Min. Eine Änderung obliegt dem Parcourschef in Abstimmung mit den verantwortlichen Richtern (vgl. § 31.4).

Aus dem Tempo und der Parcourslänge errechnet sich die EZ gemäß folgender Formel:

$$\frac{\text{Streckenlänge in Metern} \times 60}{\text{Tempo in Metern/Min.}} = \text{EZ in Sekunden}$$

Die ermittelte Zeit ist in vollen Sekunden anzugeben.

Tabelle 3 vgl. Anhang. Die HZ beträgt das Doppelte der EZ; EZ und HZ sind vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben.

Eine Änderung der EZ durch die Richter ist nur in Absprache mit dem Parcourschef bis zur Parcoursbeendigung des dritten Teilnehmers der LP ohne Unterbrechung und ohne Überschreiten des Countdown zulässig. Ein Herabsetzen der EZ ist nur insoweit möglich, dass die bereits gestarteten Teilnehmer (ohne Unterbrechung) nicht mit zusätzlichen Strafpunkten belastet werden.

Beim Richtverfahren C ist keine EZ vorgesehen. Die HZ beträgt:

a) wenn die Länge des Parcours bis 600 m beträgt: 2 Min.

b) wenn die Länge des Parcours mehr als 600 m beträgt: 3 Min.

4. Bei PLS mit Spring-LP der Kl. S*** und höher muss grundsätzlich mindestens in einer LP Kl. S*** und höher ein offener Wassergraben im Parcours (Ausnahme: Hallen-LP) enthalten sein.
5. Die EZ je Parcourslänge und Tempo sind im Anhang (vgl. Tabelle 3) zusammengestellt.

§ 535**Spring-LP mit Idealzeit (Präzisions-LP)**

Richtverfahren A gemäß § 501.A.1 mit folgender Abweichung: Es wird eine Idealzeit festgelegt. Wird diese Idealzeit um mehr als 2 Sekunden unter- bzw. überschritten, so wird je angefangene vier Sekunden ein Strafpunkt angerechnet. Sollten zwei oder mehrere Teilnehmer strafpunktgleich innerhalb der Karenz der Idealzeit bleiben, so siegt derjenige, der der Idealzeit am nächsten kommt.

Bei dieser Prüfung ist eine Außenanzeige der Zeitmessung nicht zulässig. Die Idealzeit wird aus der EZ abzüglich 2 Sekunden errechnet. Die Idealzeit kann nach Beginn der LP nicht verändert werden.

§ 536**Spring-LP mit Geländehindernissen**

Werden in einer Springprüfung feste Hindernisse (bzgl. Beschaffenheit vgl. § 676) verwendet, bei denen der nicht-abwerfbare Teil des Hindernisses 0,80 m überschreitet, muss ein Sachverständiger (TD, Richter, Parcourschef) mit einer Geländequalifikation die Hindernisse prüfen. Dies kann auch vor Beginn der PLS geschehen. Es können nur folgende Richtverfahren Anwendung finden:

1. Zwei-Phasen-Spring-LP analog § 525, bei der alle festen Hindernisse gemäß o.g. Vorbemerkung in der ersten Phase verwendet werden müssen. Nach fehlerfreiem Überwinden eines um ein Viertel verkürzten Normalparcours erfolgt unmittelbarer Übergang in die zweite Phase. Die Hindernisse der zweiten Phase müssen nicht Bestandteil der ersten Phase gewesen sein, dürfen jedoch nicht fest gemäß o.g. Vorbemerkung sein. Für die Zeitwertung der zweiten Phase ist die Zeit vom Durchreiten der Ziellinie der ersten Phase (gleichzeitig Startlinie der zweiten Phase) bis zum Passieren der Ziellinie der zweiten Phase maßgebend. Für die Platzierung ist zunächst das Ergebnis der zweiten Phase maßgeblich. Wurde diese nicht von einer ausreichenden Anzahl von Teilnehmern erreicht, ist das Ergebnis der ersten Phase heranzuziehen (Gleichplatzierung bei Strafpunktgleichheit und Absolvieren innerhalb der EZ).
2. Stilspring-LP gemäß § 520.3.a), c), d) oder e)

§ 537**Spring-LP mit steigenden Anforderungen**

Bei dieser Spring-LP sind die beiden ersten Sprünge maximal 10 cm niedriger/schmäler als die ausgeschriebene Höhe/Weite aufgebaut. Die beiden letzten Sprünge sind in den Abmessungen so gewählt, dass sie maximal 10 cm höher/weiter als die ausgeschriebene Höhe/Weite aufgebaut werden. Im mittleren Teil ist eine Kombination enthalten. Richtverfahren A gemäß § 501.A.1 ist anzuwenden. Die Zahl der Hindernisse gemäß § 504 entsprechend der ausgeschriebenen Höhe/Weite (maximal **1,30 m im mittleren Teil**).

§ 538**Spring-LP mit Mindeststilnote**

1. Alle Teilnehmer erhalten eine Gesamtwertnote gemäß § 520.1.
2. Für Teilnehmer mit einer Gesamtwertnote von 7,0 oder besser gilt
 - a) das Richtverfahren 501.A.1 oder
 - b) das Richtverfahren 541
3. Alle Teilnehmer mit einer Gesamtwertnote von 6,9 oder schlechter sind nach den Teilnehmern mit einer Gesamtwertnote von 7,0 oder besser gemäß Richtverfahren 520.3.a zu rangieren.
4. Der Teilnehmer mit der höchsten Gesamtwertnote gemäß § 520.1 erhält einen Sonderehrenpreis.

§ 539**Spring-LP mit direkt anschließendem Stechen**

Richtverfahren 501.B.1 mit folgender Abweichung: Nach fehlerfreiem Absolvieren des Normalparcours, direkt im Anschluss und ohne Verlassen des Normalparcours erhält der Teilnehmer mit der Glocke das Signal, dass er zum Stechen qualifiziert ist. Danach hat er 45 Sekunden Zeit, den Stechparcours zu beginnen. Bei Überschreiten dieser Frist ist § 518.1 anzuwenden. Der Stechparcours kann vor Beginn des Normalumlaufs besichtigt werden. Sollte kein Teilnehmer den Normalparcours fehlerfrei überwinden, wird nach der Rangierung im Normalparcours platziert gemäß Richtverfahren 501.A.1.

§ 540**FN-Hunterklasse**

In Anlehnung an Richtverfahren §§ 520.3.c und 363.1 ohne EZ

1. Beurteilt werden Sitz und Einwirkung des Teilnehmers, Gerittensein und Springmanier des Pferdes sowie der Gesamteindruck beginnend mit dem Gruß des Teilnehmers bis zum Durchreiten der Ziellinie, ausgedrückt in einer Gesamtwertnote gemäß § 57.2.1.
2. Bewertung analog § 520.2 (Stil-Spring-LP):

– Hindernisfehler	je 0,5 Strafpunkte
– Erste Unterbrechung gemäß § 514.1	0,5 Strafpunkte
– Zweite Unterbrechung gemäß § 514.1	Ausschluss
– Sturz des Teilnehmers und/oder Pferdes	Ausschluss
3. Anforderungen gemäß § 504 für die jeweilige Hindernishöhe, jedoch in der FN-Hunterklasse 75er keine Kombination (vgl. FN-Merkblatt „FN-Hunterklasse Springen“).

§ 541**Clear-Round-Spring-LP**

Zulässig in Kl. E bis M*

Richtverfahren 501.A.1 mit EZ jedoch ohne Zeitwertung. Für die Platzierung ist die Gesamtzahl der Strafpunkte entscheidend. Bei Strafpunktgleichheit erfolgt gleiche Platzierung.

§ 722

Bewertung	Richtverfahren A/B	Richtverfahren C
1. Start		
1.1 Überfahren der Startlinie vor Startfreigabe und Durchfahren des ersten Hindernisses (Neustart erforderlich)	10 Strafpunkte	10 Strafsekunden
1.2 Nichtpassieren der Startlinie	Ausschluss	Ausschluss
2. Abzug für unkorrekte/unvollständige Ausrüstung einmalig	5 Strafpunkte	5 Strafsekunden
– Fahrer ohne Kniedecke, Handschuhe		
– Beifahrer ohne Handschuhe		
– Fahrer oder Beifahrer ohne Helm	Ausschluss	Ausschluss
3. Hindernisfehler: Ein durch den Teilnehmer verursachter Hindernisfehler liegt vor, solange das gesamte Gespann noch nicht die Ziellinie passiert hat. Folgende Hindernisfehler werden unterschieden:		
3.1 Um- bzw. Abwerfen eines Hindernisses bzw. eines oder mehrerer Hindernisteile an einem Einzelhindernis	3 Strafpunkte	3 Strafsekunden
3.2 Um- bzw. Abwerfen eines Teils eines Mehrfachhindernisses	3 Strafpunkte	3 Strafsekunden
3.3 Um- bzw. Abwerfen eines Teils eines schon gefahrenen Hindernisses	3 Strafpunkte	3 Strafsekunden
3.4 Um- bzw. Abwerfen eines Teils eines noch zu fahrenden Einzel- bzw. Mehrfachhindernisses (Abläuten und Wiederaufbau erforderlich)	3 Strafpunkte	3 Strafsekunden
zzgl.	10 Strafsekunden	10 Strafsekunden
3.5 Fahren eines Hindernisses in falscher Reihenfolge und/oder Richtung ohne Korrektur (Ausnahme: Querdurchfahrt offener (Kegel-)Kombinationen)	Ausschluss	Ausschluss
3.6 Nichtbeachtung des § 732.D nach einer Unterbrechung in einem Mehrfachhindernis	Ausschluss	Ausschluss
3.7 Unterbrechung gemäß § 732		
Erste Unterbrechung	5 Strafpunkte	–
Zweite Unterbrechung	10 Strafpunkte	–
Dritte Unterbrechung	Ausschluss	Ausschluss
3.8 Verfahren gemäß § 733 ohne Korrektur	Ausschluss	Ausschluss
3.9 Korrigiertes Verfahren gemäß § 733.2	20 Strafpunkte	20 Strafsekunden
4. Absteigen (beide Füße am Boden)		
4.1 des Fahrers je Vorkommnis	20 Strafpunkte	20 Strafsekunden
4.2 des oder der Beifahrer/s		
Erstes Absteigen bzw. Verlassen des Sitzplatzes bzw. Stehen des Beifahrers	5 Strafpunkte	5 Strafsekunden
Zweites Absteigen bzw. Verlassen des Sitzplatzes bzw. Stehen des Beifahrers	10 Strafpunkte	10 Strafsekunden
Drittes Absteigen bzw. Verlassen des Sitzplatzes bzw. Stehen des Beifahrers	Ausschluss	Ausschluss

	Richtverfahren A/B	Richtverfahren C
5. Handhabung der Leinen zwischen Leinenende und jeweiligem Kammdeckel, Bremse oder Peitsche vor Durchfahren der Ziellinie durch den Beifahrer solange das Gespann nicht hält je Vorkommnis	20 Strafpunkte Ausschluss	20 Strafsekunden Ausschluss
6. Unerlaubte „Fremde Hilfe“ (gemäß § 734)		
7. Strafpunkte/Strafsekunden für Überschreiten der EZ: überschrittene Zeit in Sekunden x 0,5, ausgedrückt in Hundertstel-Punkten/-Sekunden (Beispiel: Zeitüberschreitung 7,26 Sekunden ergibt 3,63 Strafpunkte/Strafsekunden)	Strafpunkte	Strafsekunden
8. Überschreiten der HZ	Ausschluss	Ausschluss
9. Umkippen des Wagens	Ausschluss	Ausschluss
10. Durchfahren eines Hindernisses mit unvollständiger Besetzung des Wagens (vgl. § 71.F) (Ausnahme: Führen durch ein Hindernis durch Beifahrer)	Ausschluss 25 Strafpunkte	Ausschluss 25 Strafsekunden
11. Versuchtes Durchfahren eines Hindernisses vor Beginn des Parcours	Ausschluss	Ausschluss

Bei gerissenen oder gelösten Leinen, Strängen, Aufhalteriemern oder -ketten oder falls ein Pferd über die Deichsel, die Vorderbracke oder den Strang getreten ist, hat der Beifahrer nach Abläuten abzusteigen und den Fehler zu beheben. Entsprechende Strafpunkte siehe oben. Die Zeit wird vom Abläuten bis zum Wiederanläuten angehalten. Zur Fortsetzung des Parcours erfolgt erneutes Glockenzeichen.

Kombinierte Prüfungen sind im Regelfall an 2 bis 3 aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. Mit Zustimmung der LK ist die Durchführung als Ein-Tages-Prüfung möglich.

Reihenfolge der Teilprüfungen:

Die Dressurprüfung ist als erste Teilprüfung durchzuführen; die Reihenfolge der anderen Teilprüfungen ist beliebig.

§ 762

Beurteilung

Beurteilt wird die Leistung des Gespannes in den drei Teilprüfungen Dressur, Gelände sowie Kegelfahren nach Strafpunkten. Bei Zwei- bzw. Vier- und Mehrspännern ist je Gespann ein Ersatzpferd zugelassen, das beliebig in den Teilprüfungen eingesetzt werden kann.

Je Kombinierte LP kann ein Pferd nur innerhalb eines Gespannes gestartet werden. Vorbehaltlich der Beachtung der Vorgaben des § 66.2 und 4 und der genehmigten Ausschreibung kann ein Pferd in mehreren Teilprüfungen verschiedener Kombiniertes LP einer PLS eingesetzt werden.

§ 763

Bewertung

In Kl. A bis S:

1. Dressurfahr-LP

Kl. **A:** **Richtverfahren A** gemäß § 712 mit einer Gesamtwertnote gemäß § 57.2.1, Dezimalstellen sind zulässig.

Die erzielte Gesamtwertnote (inklusive der vom Richter bei C notierten Abzüge für Verfahren, Absteigen etc.) wird mit der Zahl 12 multipliziert. Das Ergebnis wird von der Zahl 120 abgezogen und ergibt die Strafpunkte.

Richtverfahren B gemäß § 712 mit Einzelwertnoten (nur A**) gemäß § 57.2.2. Die Summe der Einzelwertnoten wird durch die Anzahl der Richter geteilt. Das Ergebnis wird dann von der Punktzahl 120 abgezogen und ergibt die Strafpunkte, zu denen dann die vom Richter C notierten Abzüge für Verfahren, Absteigen etc. hinzugerechnet werden.

Kl. **M** bis **S:** **Richtverfahren A** gemäß § 712 mit einer Gesamtwertnote gemäß § 57.2.1, Dezimalstellen sind zulässig.

Die erzielte Gesamtwertnote (inklusive der vom Richter bei C notierten Abzüge für Verfahren, Absteigen etc.) wird mit der Zahl 16 multipliziert. Das Ergebnis wird von der Zahl 160 abgezogen und ergibt die Strafpunkte.

Richtverfahren B gemäß § 712 mit Einzelwertnoten gemäß § 57.2.2. Die Summe der Einzelwertnoten wird durch die Anzahl der Richter geteilt und dann mit dem der jeweiligen Aufgabe entsprechenden Koeffizienten multipliziert (Aufgaben mit möglicher Höchstpunktzahl 200 haben den Koeffizient 0,8, die mit 250 Punk-

ten den Koeffizient 0,64 gemäß Aufgabenheft Fahren). Das Ergebnis wird dann von der Punktzahl 160 abgezogen und ergibt die Strafpunkte, zu denen dann die vom Richter C notierten Abzüge für Verfahren, Absteigen etc. hinzugerechnet werden.

2. Gelände-LP gemäß § 753
3. Kegelfahr-LP gemäß §§ 721 ff. und 741 ff. Es ist nur das Richtverfahren A anzuwenden; bei Kegelfahr-LP mit Stechen bzw. Siegerrunde zählt nur der Umlauf, bei Zwei-Phasen-Kegelfahr-LP nur die erste Phase.
4. Die Platzierung ergibt sich aus der Addition der Strafpunkte. Sieger ist der Teilnehmer mit der geringsten Strafpunktsumme. Bei Punktgleichheit in der Platzierung mehrerer Teilnehmer entscheidet die bessere Leistung in der Gelände-LP. Besteht auch dort Punktgleichheit, entscheidet die bessere Leistung in der Dressur. Besteht auch hier Punktgleichheit, erfolgt gleiche Platzierung. Teilnehmer einer Kombinierten Prüfung gelten als ausgeschieden, wenn sie in einer Teilprüfung ausgeschieden sind oder aufgegeben haben.

6 Kombinierte Dressur- und Stil-Kegelfahrprüfung

§ 770

Ausschreibungen

Zulässig sind:

Kl. A: Kombiniertes Dressur- und Stil-Kegelfahren für Ein-, Zwei-, Vier- oder Mehrspanner für 4-jährige und ältere Pferde und/oder Ponys

§ 771

Anforderungen

Kombiniertes Dressur-/Stil-Kegelfahren Kl. A:

- Dressuraufgabe Kl. A gemäß Aufgabenheft Fahren
- Stil-Kegelfahren Kl. A

Fahrer und Pferde müssen in beiden Teilprüfungen dieselben sein.

§ 772

Bewertung

1. Dressurprüfung: gemäß § 714
2. Stil-Kegelfahren: gemäß § 736

§ 773

Platzierung

Sieger ist der Teilnehmer mit der höchsten Wertnotensumme aus den beiden Teilprüfungen. Bei Wertnotengleichheit entscheidet die bessere Gesamtwertnote in der Teilprüfung Dressur; besteht auch hier Wertnotengleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.

Tabelle III: Voltigier-LP Kl. E bis S

Dotierung in Euro	Platz						
	1	2	3	4	5	6	7
150	35	30	25	15	15	15	15
200	45	40	30	25	20	20	20
250	gemäß Ausschreibung						

Durchführungsbestimmungen zu § 27

Höhe von Nenngeld, Startgeld, Einsatz

Die Höhe des Einsatzes bzw. des Nenn-, Start- und Gewinngeldes ist abhängig von der ausgeschriebenen LP-Art und LP-Klasse. Sofern in der Ausschreibung nicht anders geregelt, handelt es sich beim Einsatz bzw. bei Nenn-, Startgeldern um Bruttobeträge.

1. Das Nenngeld beträgt für LP mit Gesamtgeldpreisen
 - zwischen 500 und 4.000 EUR zwischen 13 und 18 EUR
 - zwischen 4.100 und 10.000 EUR einheitlich 20 EUR
 - ab 10.100 EUR einheitlich 50 EUR

Für Vielseitigkeits-LP Reiten ab **Kl. M** und **Vielseitigkeits-LP** Fahren **Kl. S** beträgt das Nenngeld zwischen 35 und 50 EUR.

2. Das Startgeld beträgt für LP mit Gesamtgeldpreisen
 - zwischen 500 und 4.000 EUR maximal 1 %
 - zwischen 4.100 und 10.000 EUR maximal 0,75 %
 - ab 10.100 EUR maximal 0,5 %

des ausgeschriebenen Gesamtgeldpreises.

Wird gemäß § 24.1.6 im Gesamtgeldpreis zurückgegangen, ist die maximale Höhe des Startgeldes entsprechend zu berechnen.

3. a) Der Einsatz bei einer Dotierung bis zu 500 Euro setzt sich (außer für Vielseitigkeits-LP Reiten/Fahren; hierzu vgl. c) grundsätzlich zusammen aus:
 - einem Organisationsbeitrag in Höhe von 3 bis 8 Euro sowie
 - 3 % des ausgeschriebenen Gesamtgeldpreises (dies gilt für sämtliche Varianten der Geldpreisauszahlung gemäß § 25).
- b) Bei einer Dotierung von bis zu 4.000 Euro (außer für Vielseitigkeits-LP Reiten/Fahren; hierzu vgl. c) kann gemäß Ausschreibung festgelegt werden, dass lediglich Einsatz fällig wird.

Der Einsatz bei einer Dotierung von 500 bis 4.000 Euro beträgt bei einem Gesamtgeldpreis der LP:

von 500 EUR =	18	–	23	EUR
von 600 EUR =	19	–	24	EUR
von 700 EUR =	20	–	25	EUR
von 750 EUR =	20,50	–	25,50	EUR
von 800 EUR =	21	–	26	EUR
von 900 EUR =	22	–	27	EUR
von 1.000 EUR =	23	–	28	EUR

von 1.100 EUR =	24	–	29	EUR
von 1.200 EUR =	25	–	30	EUR
von 1.250 EUR =	25,50	–	30,50	EUR
von 1.300 EUR =	26	–	31	EUR
von 1.400 EUR =	27	–	32	EUR
von 1.500 EUR =	28	–	33	EUR
von 2.000 EUR =	33	–	38	EUR
von 2.500 EUR =	38	–	43	EUR
von 3.000 EUR =	43	–	48	EUR
von 3.500 EUR =	48	–	53	EUR
von 3.750 EUR =	50,50	–	55,50	EUR
von 4.000 EUR =	53	–	58	EUR

- c) Der Einsatz setzt sich in Vielseitigkeits-LP Reiten und Fahren, bei denen die einzelnen Teilprüfungen nicht als Einzel-LP ausgeschrieben werden, bis zu einem Geldpreis von 1.500 Euro grundsätzlich zusammen aus einem Organisationsbeitrag in Höhe von 10 bis 30 Euro sowie 3 % des ausgeschriebenen Gesamtgeldpreises. Bei Gelände-LP und Geländepferde-LP (Reiten), die ausschließlich als Einzel-LP ausgeschrieben werden, setzt sich der Einsatz aus einem Organisationsbeitrag in Höhe von 10 bis 20 Euro sowie 3 % des ausgeschriebenen Gesamtgeldpreises zusammen.
- d) Bei „Late-Entry“-Turnieren ist ein erhöhter, maximal doppelter/s Einsatz/Nenngeld, jedoch lediglich der geringstmögliche Organisationsbeitrag zulässig. Gebühren für Nachnennungen dürfen bei „Late-Entry“-Turnieren nicht erhoben werden.
4. In LP für Mannschaften und in der Disziplin Fahren werden Nenngeld, Startgeld bzw. Einsatz nur für die Mannschaft bzw. das Gespann erhoben.
5. In allen V-LP beträgt der Einsatz 45 Euro je Gruppe, 20 Euro je Einzelvoltigierer und 30 Euro je Voltgiererpaar. Zusätzlich kann ein Organisationsbeitrag von bis zu 15 Euro (Gruppen) bzw. 5 Euro (Einzelvoltigierer)/7,50 Euro (Voltgiererpaar) erhoben werden. In V-LP mit Geldpreisen wird zusätzlich ein Startgeld von 10 Euro erhoben.

Durchführungsbestimmungen zu § 28

Züchterprämien

1. Für die Auszeichnung der Züchter
 - a) der jährlichen Champions bei den Bundeschampionaten der FN;
 - b) deutscher Reitpferde, die bei Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen Einzel- oder Mannschaftsmedaillen für das deutsche Team in den Disziplinen Springen, Dressur, Vielseitigkeit und Fahren errungen haben;
 - c) der international erfolgreichsten deutschen 15 Spring-, 10 Dressur- und 5 Vielseitigkeitspferde unter ausländ. Teilnehmern gemäß Rangliste der FEI/WBFSH,
 - d) der erfolgreichsten deutschen 2500 Spring-, 1000 Dressur-, 100 Vielseitigkeits- und 100 Fahrpferden auf der Basis der jährlichen Rangliste des FN-Be-

- reichs Zucht und
- e) der erfolgreichsten deutschen 200 Spring-, 100 Dressur-, 20 Vielseitigkeits- und 50 Fahrponys auf der Basis der jährlichen Rangliste des FN-Bereichs Zucht sowie für die Öffentlichkeitsarbeit für Züchter sind Züchterprämien an die FN zur weiteren Verteilung und Verwendung gemäß FN-Gebührenordnung abzuführen.
 2. Empfangsberechtigt ist der im Geltungsbereich der LPO wohnende Züchter gemäß § 11 eines Pferdes gemäß § 16.6 Liste I und II, der
 - a) für die Auszeichnung gemäß 1.a) bis c) Mitglied einer Züchtervereinigung war oder ist, die der FN angeschlossen ist;
 - b) für die Auszeichnung gemäß 1.d) und e) Mitglied einer Züchtervereinigung ist, die der FN angeschlossen ist und der Eigentümer wenigstens eines eingetragenen Zuchtpferdes ist.
 3. Bei Todesfall, vorgezogener Erbfolge oder Rechtsnachfolge geht der Anspruch auf den die Zuchtstätte weiterführenden Erben oder Rechtsnachfolger über. Falls kein Empfangsberechtigter vorhanden ist, entfällt der Anspruch.
Züchter müssen ihre nicht im Jahrbuch Zucht der FN veröffentlichten erfolgreichen Pferde bis zum 30.03. des Folgejahres des Züchterprämienanfalls bei der FN anmelden. Danach erlischt der Anspruch für erfolgreiche, nicht als deutsche Pferde erkannte Pferde.
 4. Die Aufteilung der Züchterprämien eines Jahres zur Auszeichnung erfolgreicher Züchter gemäß 1.a) bis e) sowie zur Öffentlichkeitsarbeit für Züchter erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Ranglisten und des festgesetzten prozentualen Verteilungsschlüssels des FN-Bereichs Zucht.

Durchführungsbestimmungen zu § 34

Nennungsschluss

1. Der Nennungsschluss liegt 1 bis 28 Tage (in der Regel ca. 10 Tage) vor PLS-Beginn.
2. Für PLS mit maximal acht LP, die grundsätzlich an nur einem Tag stattfinden, liegt der Nennungsschluss bis zu 7 Tage vor PLS-Beginn („Late-Entry“-Turnier).

Durchführungsbestimmungen zu § 35

Nachnennung

(auf Antrag des Veranstalters) (§ 35.2.2)

1. Vor Nachnennungsschluss bzw. vor Schließen der Prüfung für weitere Nachnennungen durch den Veranstalter: Die Startplatz-/Teilnehmer-/Pferde-Nachnennung erfolgt über NeOn und wird dem Veranstalter zum Download bereitgestellt.
Gebühr: vgl. Gebührenordnung unter www.pferd-aktuell.de
2. Während einer laufenden PLS: Die Startplatz-/Teilnehmer-/Pferde-Nachnennung erfolgt auf der PLS bis zum Meldeschluss der jeweiligen LP und wird der FN mit

der Ergebnisbearbeitung übermittelt.

Gebühr: vgl. Gebührenordnung unter www.pferd-aktuell.de

- Bei Nachnennungen für Mannschafts-LP bzw. LP mit Mannschaftswertung sowie Teilnehmernach-/Pferde-Nachnennungen ausschließlich für Mannschafts-LP bzw. LP mit Mannschaftswertung wird keine Gebühr fällig.

Teilnehmerwechsel/Startplatzübernahme (auf Antrag des Teilnehmers) (§ 35.2.3)

Ein zur betreffenden PLS bereits genannter oder durch Teilnehmer-Nachnennung nachgenannter Teilnehmer übernimmt den reservierten Startplatz eines anderen Teilnehmers. Er muss ein von dem ursprünglichen Teilnehmer bis Nennungsschluss zu der PLS genanntes Pferd auswählen. Dem ursprünglich genannten Teilnehmer steht dieser Startplatz in der betreffenden LP nicht mehr zur Verfügung.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, handelt es sich um eine Nachnennung gemäß § 35.2.2 bzw. Durchführungsbestimmungen.

Teilnehmer-Nachnennung (auf Antrag des Teilnehmers) (§ 35.2.4)

Ein noch nicht zur betreffenden PLS genannter Teilnehmer kann bis zum Meldeschluss der jeweiligen LP eine Teilnehmer-Nachnennung für diese PLS vornehmen. Voraussetzung hierfür ist

- der Nachweis der Teilnahmeberechtigung gemäß LPO bzw. Ausschreibung,
- eine ordnungsgemäß genannte LP bzw. eine entsprechende Nachnennung sowie die Abgabe eines gültigen NeOn-Nachweises der FN-Jahresturnierlizenz vor Ort.

Eine nicht termingerecht abgegebene oder den Bestimmungen der Ausschreibung bzw. der LPO-Vorschriften nicht entsprechende Teilnehmer-Nachnennung führt zum Ausschluss.

Pferde-Nachnennung (auf Antrag des Teilnehmers) (§ 35.2.5)

Für ein nicht zur betreffenden PLS genanntes Pferd kann bis Meldeschluss der jeweiligen LP eine Pferde-Nachnennung für diese PLS vorgenommen werden.

Das noch nicht genannte Pferd darf nur in LP gestartet werden, in denen es gemäß LPO und Ausschreibung startberechtigt ist und für die der Teilnehmer ordnungsgemäß genannt bzw. Nachnennung vorgenommen hat.

Voraussetzung hierfür ist die Abgabe eines gültigen NeOn-Fortschreibungs-Nachweises sowie die Vorlage des Equidenpasses.

Nachgetragene Pferde sind stichprobenartig anhand des Equidenpasses auf ihre Identität zu überprüfen.

Für LP Fahren wird die Nachnenngebühr pro Gespann erhoben, ungeachtet der Anzahl der für dieses Gespann nachgenannten Pferde.

Durchführungsbestimmungen zu § 38.1

Erfolgsanrechnung von nationalen LP im Ausland

Für die Erfolgsanrechnung von nationalen LP im Ausland gilt:

- Gemäß §§ 1.2 bzw. 20.1 ist der Besitz einer FN-Jahresturnierlizenz erforderlich.
- Gemäß § 63.3.3 muss für die Teilnahme an nationalen LP im Ausland eine Startgenehmigung der FN (für LP Kl. S) bzw. der zuständigen LK (für LP Kl. E bis M) vorliegen.

Für die Erteilung einer Startgenehmigung muss frühzeitig eine Kopie der genehmigten Ausschreibung bei FN bzw. LK vorliegen. Die Erteilung einer Startgenehmigung ist gebührenpflichtig (vgl. Gebührenordnung FN).

3. Bis 14 Tage nach der Veranstaltung müssen die offiziellen, vom Veranstalter unterschriebenen Ergebnislisten der betreffenden LP (bei LP bis Kl. M über die Landeskommissionen) mit folgenden Angaben bei der FN vorliegen:
 - Eintragungs-Nummern der platzierten Pferde
 - Platzierung und ausgeschütteter Geldpreis in Euro
 - bei Spring-LP: Strafpunkte/Zeit
 - bei Dressur-LP: Gesamtwertnote bzw. Punktsomme/erreichte Prozentzahl, sofern Dressuraufgaben der FEI geritten wurden, werden Erfolge in diesen nur angerechnet, wenn die Prüfung von mindestens drei Richtern bewertet wurde,
 - bei Fahr- und Vielseitigkeits-LP: komplette Ergebnisübersichten der jeweiligen LP

Durchführungsbestimmungen zu § 40.2

Tierärztliche Versorgung

- a) § 40.2.1 Prüfungen über ausschließlich abwerfbare Hindernisse
In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn trotz ernsthaften Bemühens kein Tierarzt zur ständigen Anwesenheit verpflichtet werden kann, kann mit Genehmigung der zuständigen Landeskommission zwischen Veranstalter und Turniertierarzt eine Rufbereitschaft vereinbart werden.
- b) Im Falle der Vereinbarung einer Rufbereitschaft muss der Tierarzt während des Verlaufes der Prüfungen (jeweils 30 Minuten vor Beginn der ersten Prüfung bis 30 Minuten nach Beendigung der letzten Prüfung) mindestens jederzeit erreichbar sein und sich nach Anforderung unverzüglich zur PLS begeben.
- c) Der Tierarzt hat sich bei Gelände-LP (Reiten und Fahren) mit der Geländestrecke vertraut zu machen.
- d) Die erforderliche Mitwirkung des Tierarztes bei der Durchführung von Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferde- sowie Fitnesskontrollen u.Ä. gemäß § 67 muss sowohl bei Anwesenheit als auch bei Rufbereitschaft des Tierarztes sichergestellt sein.
- e) Grundlage für die tierärztliche Versorgung ist in der Regel eine schriftliche Vereinbarung zwischen Veranstalter und Tierarzt (Mustervertrag vgl. FN-Merkblatt „Die Aufgaben des Turniertierarztes“ auf www.pferd-aktuell.de/merkmale/turniersport).

Durchführungsbestimmungen zu § 40.3

Tierärztliche Versorgung

Die für die Organisation der tierärztlichen Versorgung benannte Person stellt unter anderem sicher: Vorhandensein von Name und Kontaktdaten des Tierarztes in der Meldestelle, Bereitstellung der Voraussetzungen für den Transport eines verletzten Pferdes, Abstimmung der Zeitpunkte zur Durchführung von Kontrollmaßnahmen gemäß § 67 zwischen Richter und Tierarzt, insbesondere bei Rufbereitschaft des Tierarztes.

Durchführungsbestimmungen zu § 47

Nummernschilder/Rückennummern

A. Die Nummernschilder müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Ausreichend große und deutlich lesbare Zahlen in schwarzer Schrift auf weißem Untergrund oder umgekehrt.
2. Die Fläche/der Durchmesser von Nummernschildern dürfen folgende Größen nicht unterschreiten:
 - eine Fläche von circa 80 cm² bei quadratischen oder rechteckigen Nummernschildern,
 - einen Durchmesser von mindestens 9 cm bei runden/ovalen Nummernschildern.

B. Die Rückennummern müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Ausreichend große und deutlich lesbare Zahlen. Die Flächengröße der Rückennummern soll circa 20 x 30 cm (600 cm²)/DIN-A4 nicht unterschreiten.

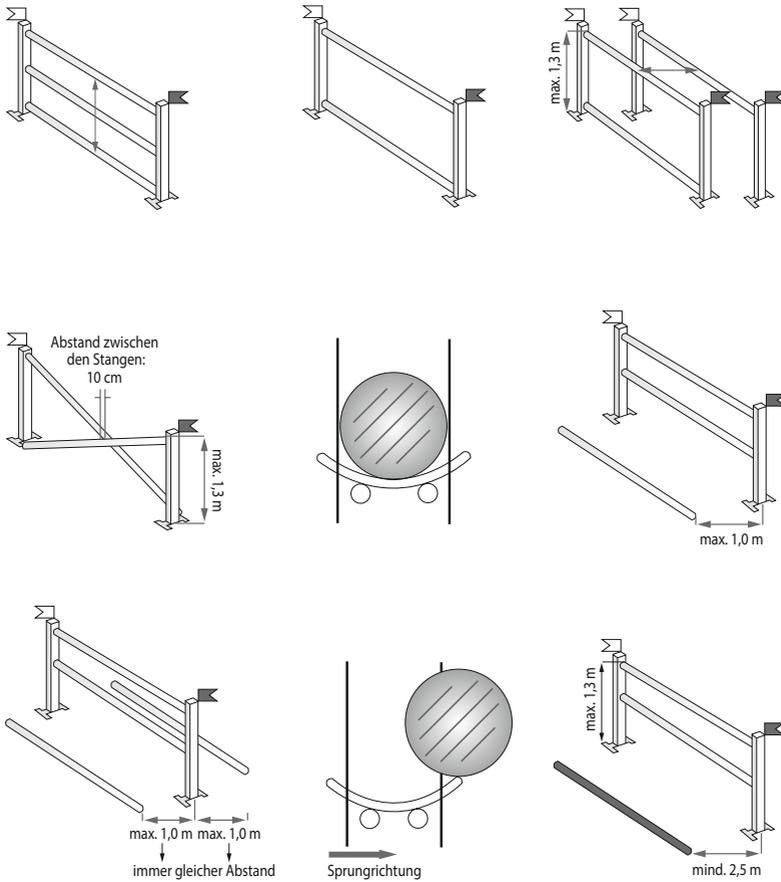
Durchführungsbestimmungen zu § 52.2

Erlaubte Aufbauarten in der Prüfungsvorbereitung Springen

- Steilsprung und Oxer mit jeweils mindestens zwei Stangen in der Vorderfront.
- Als oberstes Element sind nur runde Stangen mit maximal 10 cm Durchmesser erlaubt.
- Höhe maximal 10 cm über der ausgeschriebenen Klasse
- Das vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Hindernismaterial darf nur als Einzelhindernis, nicht als Kombination und/oder in einer Distanz verwendet werden.
- Trabsprung (Steilsprung) mit Vorlegestange; Abstand mindestens 2 m und einer maximalen Höhe von 1 m
- Galopp-Vorlegestange, nur für Steilsprung; Abstand mindestens 2,5 m, maximal Höhe 1,30 m
- Stange hinter dem Sprung, nur in Verbindung mit einer Vorlegestange in dem gleichen Abstand maximal 1 m, kein „falscher Fuß“
- Gekreuzte Stangen nur als Steilsprung, an der Seite Höhe maximal 1,30 m. Das Abwurfverhalten muss durch einen Abstand von mindestens 10 cm zwischen den Stangen gewährleistet sein. Nicht als Kreuz- oder Schwedenoxer zulässig.
- Der lichte Abstand zwischen zwei Stangen darf maximal 1,30 m betragen.

- Die Stange muss in der Auflage oder auf der hinteren Kante in Sprungrichtung sein.
 - Schrittstangen in jeglicher Form sind nicht gestattet. Trabstangen nur als Vorlegestange für einen Steilsprung, ebenso Galopp-Vorlegestangen.
- Alle anderen Aufbauarten sind nicht erlaubt und somit unzulässig.**

Abb. 51: Erlaubte Aufbauarten



Maximale Hindernishöhe: Prüfungsanforderungen +10 cm

Durchführungsbestimmungen zu § 56.5

Ergänzungsqualifikation „Vorbereitungsplatz Voltigieren“

Im Vorgriff auf die APO 2026 werden ab 2023 Schulungsmaßnahmen zum Erwerb der o.g. Ergänzungsqualifikation angeboten. Bis zur Sicherstellung einer flächendeckenden Zahl o.g. Personen kann diese Funktion in Abstimmung mit der zuständigen LK von erfahrenen Trainern/Ausbildern gemäß APO wahrgenommen werden.

Durchführungsbestimmungen zu § 63

I. Leistungsklassen (Reiten/Fahren/Voltigieren)

1. Gültigkeit

Gemäß § 63 ergibt sich die Teilnahmeberechtigung für Aufbau-LP (Teil B III.2) sowie für die Disziplinen Dressur (Teil B IV), Springen (Teil B V), Vielseitigkeit (Teil B VI), Fahren (Teil B VII) und Voltigieren (Teil B II) aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Leistungsklasse. Der Ausschreibungstext der betreffenden LP ist entsprechend zu kennzeichnen. Für die Teilnahme an LP der Kl. E ist die Beantragung einer Schnupperlizenz zur Erlangung der Lkl. 7 erforderlich. Zur Beantragung einer Schnupperlizenz (Reiten, Lkl. 7) oder FN-Jahresturnierlizenz (Reiten, Fahren) werden geistige und körperliche Mindestreife sowie angemessene reiterliche bzw. fahrerische Fähigkeiten vorausgesetzt.

2. Startberechtigungsregelung

Die Startberechtigung der Inhaber der einzelnen Leistungsklassen/Klassen regelt sich für die jeweilige Disziplin (bzw. die LP der jeweiligen Paragraphen der LPO) grundsätzlich wie folgt:

1. Dressur und Springen:

- Lkl. 1: LP Kl. S, M, L; zusätzlich in Aufbau-LP Kl. A
- Lkl. 2: LP Kl. S, M, L, A**; zusätzlich in Aufbau-LP Kl. A*
- Lkl. 3: LP Kl. S (in Spring-LP nur Kl. S* und S**), M, L, A
- Lkl. 4: LP Kl. M, L, A
- Lkl. 5: LP Kl. L, A
- Lkl. 6: LP Kl. A, E
- Lkl. 7: LP Kl. E

2. Vielseitigkeit:

- Lkl. 1: LP Kl. S, M, L, A; zusätzlich in Aufbau-LP Kl. E
- Lkl. 2: LP Kl. S, M, L, A; zusätzlich in Aufbau-LP Kl. E
- Lkl. 3: LP Kl. S, M, L, A; zusätzlich in Aufbau-LP Kl. E
- Lkl. 4: LP Kl. M, L, A; zusätzlich in Aufbau-LP Kl. E
- Lkl. 5: LP Kl. L, A; zusätzlich in Aufbau-LP Kl. E
- Lkl. 6: LP Kl. A, E
- Lkl. 7: LP Kl. E

Anhang

1 Empfehlungen zur Beschaffenheit von Hindernismaterial für LP über abwerfbare Hindernisse einschließlich Vorbereitungsplatz

Zusammengestellt vom Fachbeirat Parcoursaufbau der Deutschen Richtervereinigung und vom FN-Ausschuss Turniersport, Stand: 21. Juni 1996, überarbeitet zum 1. Januar 2024.

Zu den Prüfungen über abwerfbare Hindernisse gehören unter anderem Spring-LP, Springpferde-LP, Gewöhnungs-Spring-LP und Eignungs-LP.

Ein abwerfbares Hindernis besteht aus dem springbaren Teil und den tragenden Teilen. Der springbare Teil entspricht bei Steil- und Hochweitsprüngen dem ausgeflaggtten Hindernisteil. Mindestens das obere Viertel des springbaren Teils besteht aus abwerfbaren Topelementen (Hindernisstangen/Planken/Mauerkästen). Die Seitenteile (Ständer/Hindernisfänge) entsprechen den tragenden Hindernisteilen; sie dienen lediglich als Hilfsmittel und gehören nicht zum springbaren Teil des Hindernisses.

1. Stangen und Topelemente

a) Die Stangenlänge sollte

- in Hallen: maximal 3,50 m
- auf kleinen Plätzen: 3 bis 3,50 m
- auf mittleren Plätzen: 3,50 bis 4 m
- auf großen Plätzen: maximal 4 m betragen.

Bei schmalen Hindernissen sollte die Stangenlänge 2,50 m nicht unterschreiten. Als Regel gilt: Je kürzer die Stangen, desto wichtiger sind breite Seitenteile.

b) Stangendurchmesser

Massive, gehobelte Stangen:

- bis 4 m Länge: Durchmesser maximal 10 cm
- über 4 m Länge (Ausnahme, z.B. Naturhindernisse): nicht mehr als 10 cm
- größere Durchmesser sind nur bei Hohlstangen zu verwenden

Naturgewachsene Stangen:

Hier sind die Durchmesser so zu wählen, dass sich das Abwurfverhalten der naturgewachsenen Stangen von dem der massiven Stangen nicht unterscheidet.

c) Weitere Topelemente

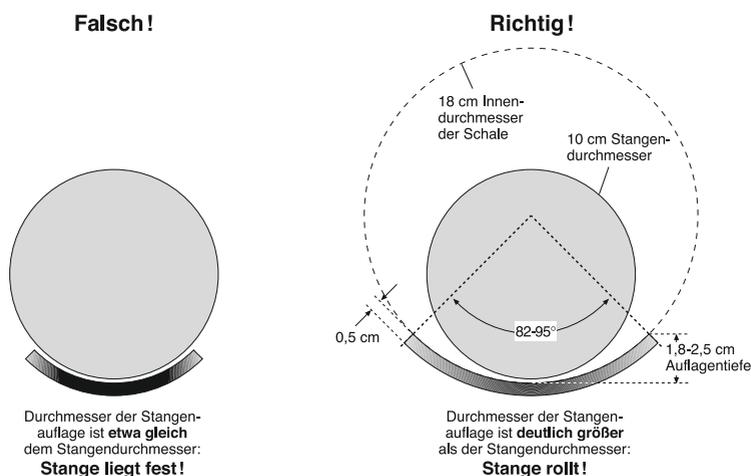
Neben runden Stangen können auch verschiedenartige Planken (z.B. gerade, wellenförmig, keilförmig) und Gatter mit einem separaten, abwerfbaren Teil in dafür geeigneten Auflagen (Plankenauflagen mit ca. 3 mm Nase, siehe Abschnitt 2) sowie Mauerkästen als abwerfbare Topelemente Verwendung finden. Um die Verletzungsgefahr größtmöglich zu vermindern, müssen alle Kanten der Topelemente abgerundet sein.

2. Auflagen

Schalenauflagen mit einer Mindestdiefe von 1,8 cm, bei Vielseitigkeits-Springprüfungen circa 2,5 cm Tiefe (Innendurchmesser 18 cm, vgl. Skizze). Bei Hochweitsprüngen müssen jeweils für die hintere Stange, bei Triplebarren für die mittlere und hintere Stange und bei überbauten Wassergräben für alle Stangen Sicherheitsauflagen vom Veranstalter zur Verfügung gestellt und verwendet werden (§ 507.3). Für alle übrigen Arten von Sprüngen wird die Verwendung von Sicherheitsauflagen empfohlen. Für die hinteren Stangen von Hochweitsprüngen werden solche Sicherheitsauflagen empfohlen, die von der FEI nach Test freigegeben wurden. Liste von Herstellern:

<https://inside.fei.org/fei/your-role/organisers/jumping/safety-timing>

Abb. 57: Durchmesser der Stangenauflagen



Sollten Planken oder Ähnliches als abwerfbares Topelement verwendet werden, sind flache Auflagen mit einer schräg nach außen verlaufenden Nase (Höhe circa 3 mm) zu verwenden.

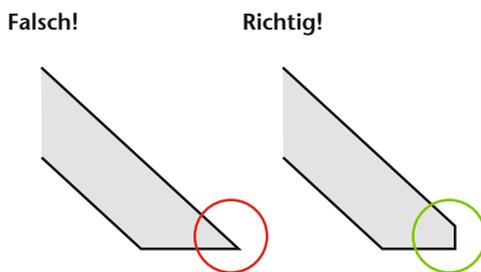
3. Seitenteile und Unterbauten

Es werden Hindernisständer mit 5 cm Höhenverstellung empfohlen. Die Zahl der für eine PLS notwendigen Hindernisständer (bzw. tragenden Seitenteile/Hindernisfänge) ist gleich Mindestzahl der Hindernisse der schwersten Spring-LP der PLS (§ 504) x vier Ständer, zuzüglich der vorgeschriebenen Ständer für den Vorbereitungsplatz. Die Anschaffung und Verwendung von Fangständern wird dringend empfohlen. Die Begrenzungen des Hindernisses bilden die Hindernisfahnen. Neben den Hindernisfahnen sollte das gesamte Seitenteil die Hindernishöhe optisch deutlich überragen (möglichst > 30 cm). Ausnahmen stellen z.B. Mauern und Natur-/Derbyhindernisse oder Wassergräben dar, in diesen Fällen sind Kippfah-

nen einzusetzen.

Für mindestens ein Drittel aller Hindernisse eines Parcours sollen Unterbauten wie Buschhürden, Gatter, Unterstellteile, kleine Mauern usw. vorhanden sein (leichte, mehrteilige Bauweise, aus Sicherheitsgründen leicht umwerfbar).

Von der Gestaltung jeglicher Hindernisteile darf keine Verletzungsgefahr ausgehen, insbesondere sind scharfe Kanten und spitze Elemente zu vermeiden. In keinem Hindernisteil dürfen sich Hufe verfangen können. Aus Sicherheitsgründen werden darüber hinaus sowohl für Seitenteile als auch für Unterbauten Hindernisfüße aus Holz empfohlen. Hindernisfüße von Seitenteilen/Unterbauten aus einem anderen Material, insbesondere aus Aluminium oder Eisen, müssen so abgerundet sein, dass bei einem Umfallen des Hindernisteils die Verletzungsgefahr größtmöglich gemindert wird (vgl. Skizze):



4. Wassergraben (vgl. § 51.B.2, § 504.1,4 und § 507.1.d)

Ein Springplatz im Freien, auf dem Spring-LP der Kl. S ausgetragen werden, muss über mindestens einen, ggf. mobilen, Wassergraben verfügen (§ 51.B.2). Werden auf einem Springplatz im Freien Spring-LP der Kl. S*** und/oder höher ausgetragen, muss grundsätzlich mindestens in einer LP der Kl. S*** oder höher ein offener Wassergraben im Parcours enthalten sein (§ 504.4).

Bei der Anlage von Wassergräben ist zu beachten, dass die Vorderfront deutlich breiter ist, als der Graben weit ist (z.B. 5 x 3 m; 6 x 4 m).

Ein für die FEI erarbeitetes Konzept für die Anlage von Wassergräben ist auf <https://inside.fei.org/fei/disc/jumping/rules> zu finden. Die Verwendung von Kippstangen (international vorgeschrieben) wird empfohlen.

2 Empfehlungen zur Beschaffenheit von Hindernismaterial für Fahr-LP

Empfehlungen zu § 727.2

Abb. 58: Beispiel für im Turniersport empfohlene Kegel und den Aufbau eines Kegel-paares

